Sohnrey

Meineid in deutschen Volkshewustein

32

Der Meineid

im

deutschen Volksbewußtsein

von

Heinrich Sohnrey.

Leipzig
Verlag von Reinhold Werther.
1894.

Der Meineid

im

deutschen Volksbewußtsein

von

Heinrich Sohnrey.

Leipzig
Verlag von Reinhold Werther.
1894.

Der Meineid

im deutschen Volksbewußtsein.

Ein volkstümlicher Vortrag
nebst weiteren Mitteilungen über die Eidesnot
unseres Volkes.

Von

Heinrich Sohnrey
(Verf. von „Verschworen — verloren" u. a.)

Leipzig
Verlag von Reinhold Werther
1894.

Vorwort.

Der nachfolgende Vortrag wurde von mir im Jahre 1892 im ev. Arbeitervereine zu Freiburg i. B. gehalten. Die lebhafte Teilnahme, welche die schlichten Mitteilungen aus dem Geiste unseres Volkstums bei den anwesenden Arbeitern, Geschäftsleuten und Geistlichen erweckten, sowie die mehrfach geäußerten Wünsche, den Vortrag weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu sehen, veranlaßten mich, denselben hier in etwas erweiteter Form der Öffentlichkeit im Druck zu übergeben.

Ich möchte mit diesem Scherflein die schwere Schuld abtragen helfen, die unser liebes deutsches Volk durch die Vernachlässigung und Verachtung seines ureigenen Volkstums bei Gott und Menschen auf sich geladen hat. Man ist in unseren Tagen mehr und mehr zur Erkenntnis dieser Schuld gekommen; ich darf darum hoffen, daß ich mein Scherflein zur rechten Zeit in Umlauf setze.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ich den Meineid auch in einer lebenswirklichen Volkserzählung darstellte, welche unter dem Titel „Verschworen — verloren" im gleichen Verlage erschienen ist.

Freiburg i. B., April 1894.

Sohnrey.

Der berühmte Prediger Schleiermacher, wenn ich nicht irre, hat einmal in einer Gesellschaft ein Rätsel aufgegeben, das hieß so:

„Getrennt — mir heilig;
Vereint — abscheulich."

Wer sich nur ein klein wenig auf's Rätsellösen versteht, der wird alsbald heraus haben, daß die Lösung dieses Rätsels in dem Worte „Meineid" liegt. Und da wären wir denn sofort bei dem Thema, das ich heute vor Ihnen in volkstümlicher Weise zu behandeln gedenke. Sehen wir uns zunächst das Wort „Meineid" etwas schärfer an. Es weiß wohl jeder, was ein Meineid ist; aber es weiß nicht jeder, was das Wort selbst genau bedeutet.

Ein Bursche hatte sich eine Braut erkoren, und er schwur: „Ich bin dein und du bist mein!" Darauf antwortete das Mädchen: „Also im buchstäblichen Sinne ein „Meineid!"" — Daß das nur ein scherzhaftes Beispiel ist, welches sich in Wirklichkeit mit dem buchstäblichen Sinne des Wortes „Meineid" nicht deckt, daß die Silbe „Mein" mit dem besitzanzeigenden Fürwort „mein", wie's schon der kleine Nesthocker z. B. in den Sätzen „mein Vaterl, mein Mutterl!" stammelt, gar nichts zu thun haben kann, leuchtet auch dem Kinde ein, sofern es die Bedeutung des Meineides so oder so kennen gelernt hat. Nun, was hat es denn mit diesem dunklen „Mein", das eine so unheimliche Verbindung mit dem Eide eingegangen ist, in Wahrheit für eine Bewandtnis? Kurz gesagt, ist dies „Mein" ein altes, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abhanden gekommenes Wort, dessen Bedeutung sich in den Wörtern falsch, ruchlos, unglücklich u. s. w. ausspricht. Eine schlechte, ruchlose That, ein Mord oder dergleichen wurde vor Zeiten eine „Meinthat"

genannt; einen Unglückstag bezeichnete man mit „Meintag", sogar ein Hagelwetter mit „Meinwetter", wie man auch einen Boten, der eine Hiobspost überbrachte, „Meinbote" nannte u. s. w. Dementsprechend wurde ein falscher, ruchloser Eid „Meineid" genannt, und diese Bezeichnung hat sich dann bis auf den heutigen Tag erhalten.

Ich bin nun kein Jurist und auch kein Prediger, und Sie dürfen darum weder eine juristische Behandlung, noch eine biblische Betrachtung von mir erwarten. Meine Aufgabe soll es vielmehr sein, eine rein volkstümliche Würdigung des Meineides zu geben, indem ich darzulegen suche, wie der deutsche Volksgeist seit uralter Zeit den Meineid auffaßte und darstellte und was sich davon im deutschen Volksbewußtsein erhalten hat.

Ich hoffe nicht anmaßend zu erscheinen, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, daß eine solche Darlegung, die uns noch gänzlich fehlt, für die Behandlung des Meineides von großer Bedeutung ist und darum der biblischen und juristischen Behandlung des Meineides gleichsam voran oder doch zur Seite gehen müßte, wenn diese Behandlung das Volk in seinem eigensten Wesen ergreifen soll.

Das deutsche Volksbewußtsein, soweit es für uns hier in Betracht kommt, äußert sich in der Geschichte und Sage, Sitte und Sprache (Sprichwort), sowie im Aberglauben und abergläubischen Brauch, und wer sich mit diesen inhaltsreichen Überlieferungen recht vertraut gemacht hat, der wird wissen, daß die volkstümliche Auffassung des Eides, obgleich manchmal auf seltsame Abwege führend, von einem Ernst und einer Strenge erfüllt ist, gegen die unsere heutige juristische Auffassung des Eides nur zu sehr abfällt. Sehen wir uns also auf diesen Gebieten um.

Daß der Eid nicht erst mit dem Christentum aufgekommen, sondern schon manches Jahrhundert vor Einführung desselben in Übung gewesen ist, dürfte dem Volke wohl nicht mehr bewußt sein. Es muß dies geschichtliche Merkmal aber besonders hervorgehoben werden als Beweis dafür, daß der Eid ein ureigenes Erzeugnis des germanischen Volksgeistes ist, eine jener edlen Volkseigentümlichkeiten, in welchen sich das urgermanische Heidentum mit dem Christentum in herrlichem, hehrem Einklange begegnete. Sogar die leider

Gottes jetzt von den Gerichten beseitigte christliche Eidesformel mit der Berufung auf den dreieinigen Gott war im grauen Heidentume schon vorgebildet. In den altnordischen Geschworenengerichten z. B., denen unsere heutigen Geschworenengerichte nachgebildet sind, mußte der Eid auf einen am Altar angebrachten heiligen Ring, der zuvor mit Opferblut besprengt war, unter Nennung von zwei oder mehreren Eidbürgen in folgender Form abgelegt worden: „Ich ernenne den . . . zum Eidbürgen* und ich schwöre einen Eid auf den Ring, einen Gerichtseid, daß mir so Freyr (der Gott der Sonne) und Niördre (der Gott, der Wind, Meer und Feuer stillt) und der allmächtige Ase (Asen heißen die Götter als Tragbalken der Welt) helfen möge, wie ich diese Gerichtssache führe nach meinem besten Wissen, nach wahrster Kenntnis und den Gesetzen gemäß nach meinem Dafürhalten und wie ich alle gesetzlichen Handlungen vollbringen werde, die mir zukommen, während ich in diesem Gerichte bin.“ **

Wir finden in dieser altgermanischen Schwurformel übrigens, wie Sie wohl gemerkt haben werden, nicht nur die Berufung auf den dreieinigen Gott vorgebildet, sondern wir haben in ihr auch die Wurzel unserer heutigen Schwurbeteuerung „so wahr mir Gott helfe“, welche übrigens in dieser Gestalt auch schon ein recht ehrwürdiges Alter hat, denn sie wurde von Karl dem Großen im Jahre 903, also in der ersten Zeit des Christentums, vorgeschrieben und ist mithin seit mehr als tausend Jahren unverbrüchlich festgehalten.

Das Christentum fand also den Eid bei unsern heidnischen Ahnen bereits in einer mit sinnreichem Ernst ausgebildeten Form vor, einer Form allerdings, die noch auf dem Götterglauben gründete.

* Eidbürgen oder Eideshelfer waren glaubwürdige Männer, die gleichzeitig mitzuschwören hatten, daß der Schwörende vertrauenswürdig sei und sie an seine Beteuerung glaubten, die aber im übrigen von der Sache selbst, die jener zu beschwören hatte, nichts zu wissen brauchten. Man sieht, wie vorsichtig und gewissenhaft unsere heidnischen Väter die Eidesleistung behandelten!

** Vergl. Dr. Albert Freybe „Das Leben im Recht“, S. 112. (Gütersloh, Verlag von C. Bertelsmann), eine treffliche Schrift, die den zweiten Teil der sehr empfehlenswerten Schriftreihe „Züge deutscher Sitte und Gesinnung“ bildet.

Das Christentum hatte nur eine läuternde Umwandlung herbeizuführen, indem es den alleinigen, wahrhaftigen Gott erkennen lehrte und ihn an die Stelle der gedachten Naturgötter setzte. Es beobachtete dabei aber die weise Klugheit, die der volkstümlichen Auffassung entsprechenden feierlichen Umstände überall in ihrer Eigenart bestehen zu lassen, und daraus erklärt sich, daß der Eid durch all die Jahrhunderte tiefer im Volksbewußtsein wurzelte und sich schärfer darin ausprägte, als irgend eine andere lediglich von außen ins Volkstum hineingetragene religiöse oder juristische Einrichtung.

Es liegt nicht im Rahmen dieses Vortrages, die Geschichte des Eides näher zu erörtern, als es hier im flüchtigen Überblick geschehen konnte.* Wenn wir aber diese Geschichte eingehender betrachten, so wird es uns auch durchaus begreiflich erscheinen, daß der Meineid zur Zeit unserer Väter eine große Seltenheit war, jeder Meineidsfall aber einen furchtbaren Schauer erwecken und verbreiten mußte. Unsere humanitätsduselige Zeit soll nur einmal hören, wie man dazumal den Meineidigen strafte: Strafe des Eidbruchs und falschen Zeugnisses, heißt es u. a., war Abhauen der meineidigen Hand, oder eine noch härtere. „De older seden, man möchte en (den Meineidigen) baven alle deve hengen“, heißt es in einer alten Schrift, und in dem alten Kaiserrecht ist in Bezug auf den falschen Schwur folgendes vorgesehen:

„Man soll den Schwörenden zuvor prüfen, ob er sei ein solcher Mann, der bis dahin gelebt habe nach des Reiches Bescheidenheit, und ob er des Eides wert sei; nur der Unbefleckte soll schwören. Und falls man nur argwöhnt, daß er unrecht schwöre und die Wahrheit nit weiß und er doch unrecht hat, so mag er sich entschuldigen mit einem Eide, wessen man ihn zeiht. Wird es aber danach erfunden, daß er unrecht hat geschworen, so soll man ihn überantworten dem Kaiser. Wer aber einmal meineidig wird, der

* Eine sehr lehrreich biblische und geschichtliche Behandlung des Eides bietet Philipp Kieferndorf, Prediger der Mennonitengemeinde Mansheim und Obersülzen, in seinem Büchlein „Der Eid“, Worms 1892. Die Mennoniten sind bekanntlich gegen jeden Eid, und Kieferndorf's Schrift vertritt natürlich diesen Standpunkt.

soll nimmermehr schwören, denn er hat sein Recht verwirkt. Und wo man jemandes wird gewahr, der da hat geholfen bezeugen zu Unrecht, den soll man werfen aus dem Reiche. Er soll auch nach des Kaisers Recht kein Erbe, noch Eigen besitzen. Wer meineidig ist, das soll man wissen, ist aus des Kaisers Gnaden und soll fürbaß beraubt sein aller guten Leute. Er soll auch bei ihnen weder sitzen oder stehn, noch gehn und ist Genoß worden aller derer, die von des Reiches Frieden geschieden sind. Auch soll er kein Gut von dem Reiche besitzen nimmermehr, und hat er eins, so ist er dessen ledig worden. Denn die Meineidigen soll man verwerfen und: Was befleckt ist, das gehört nit zu dem Reiche."

Noch eine Stelle aus dem alten Schwabenspiegel kann ich mir nicht versagen anzuführen, von der ich wohl wünschen möchte, daß sie in jedem Gerichtssaal angeschlagen würde und zwar vornehmlich auch zur Beherzigung für die Herren Richter und Advokaten. Die Stelle lautet, ins heutige Hochdeutsch übertragen:

„Auch der, welcher der Wahrheit so viel schwört, wird der Welt unwert. Wie recht die Eide auch sind, man kann ihrer doch so viel schwören, daß es Sünde und Schande ist."

Das ist allerdings schon für eine viel spätere Zeit gesagt; zur Zeit der alten Deutschen hätte die Mahnung wahrlich keinen Sinn gehabt, kam doch bei ihnen der Eid nur bei ganz bedeutsamen, feierlichen Anlässen zur Anwendung, während in gewöhnlichen Fällen ihr einfaches Wort mehr sagte als heute ein Eid.

Ein Wort, ein Mann — dies schöne deutsche Charakterwort danken wir unsern Urvätern, denen die Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit als erste Todsünde galt. Unserer Zeit thut es bitter not, daran nachdrücklich erinnert zu werden. So ein urmännlicher, dem Germanengeist verwandter Zug lebte auch in jenem edlen Römer Regulus, dessen Beispiel ich hier anzuführen nicht unterlassen kann, obgleich es nicht eigentlich im Rahmen meines Themas liegt. Es war in dem ersten zwischen Rom und Karthago geführten punischen Kriege, als der römische Feldherr Regulus von den Karthagern gefangen genommen wurde. Die Karthager erkannten, welchen wert-

vollen Fang sie gemacht hatten und dachten sich mit Hülfe desselben einen vorteilhaften Friedensschluß zu verschaffen. Sie sandten ihn also mit entsprechenden Vorschriften nach Rom zurück, ließen ihn aber vorher schwören, daß er wieder nach Karthago zurückkehren werde, wenn der Frieden nicht zu Stande käme. Regulus reiste also nach Rom, begrüßte Weib und Kind, ging in die Staatsversammlung und teilte die erhaltenen Vorschläge mit, widerriet aber zugleich dem Friedensschlusse, da er erkannt hatte, daß sein Vaterland den Sieg gewinnen müsse. Also kam der Frieden nicht zu Stande — und Regulus? Ob auch Weib und Kind ihn beschwor, ob er auch wußte, daß er einem gräßlichen Tode entgegenging, er gedachte seines Eides und — kehrte ohne Zögern nach Karthago zurück. Ein solch herrlicher, heroischer Mannesgeist wohnte in zwei andern, einer spätern, üppigern Zeit angehörenden römischen Feldherren nicht. Der eine beschloß und beschwor einen dreißigtägigen Waffenstillstand, überfiel darauf in der Nacht den arglosen Feind und sagte: es sei bei der Abmachung nur von Tagen die Rede gewesen, und die Nächte seien also nicht inbegriffen. Der andere hatte mit einem Feinde unter der Bedingung den Frieden vereinbart und beschworen, daß die Hälfte der feindlichen Kriegsschiffe den Römern überliefert würde. Was that nun der Arglistige? Sämtliche Kriegsschiffe des Feindes ließ er in der Mitte durchsägen und nahm von jedem Schiffe die Hälfte. So verlor der Feind alle seine Kriegsschiffe, und so hatten die Römer ihren Eid gehalten und so — waren sie, auf ehrliches Deutsch gesagt, meineidige Schurken geworden.

So ein treuer, selbstvergessener Germanengeist, der den mißachteten Schwur für die Treulosigkeit und die erste Todsünde hielt, lebte auch nicht in jenem deutschen Fürsten Rudolf von Schwaben, der seiner dem Kaiser schuldigen Treue vergaß und dadurch ein so schweres Verhängnis über das Vaterland sowohl, als auch über sich selbst brachte. Herzog Rudolf von Schwaben, der dem unglücklichen Könige Heinrich IV., der noch dazu sein Schwager war, die Krone entrissen hatte, kam im Jahre 1080 in der Schlacht bei Merseburg, welche die Folge des Eidbruchs war, elendig ums Leben. Ein

junger Ritter stieß ihm das Schwert durch die Schienen des Panzers, und abgehauen fiel Rudolfs rechte Hand auf die Erde. Da rief der auch durch einen Lanzenstich in den Leib auf den Tod Verwundete reumütig aus:

„Das ist die Hand, mit der ich einst meinem Könige die Treue geschworen habe!“

So ein großer, so ein echt deutscher Geist, aus dem das schönste deutsche Manneswort „Ein Mann — ein Wort“ geboren wurde, lebte auch nicht — und damit müssen wir einen der ärgsten Schandflecke unserer Geschichte berühren — in dem Kaiser Sigismund, der dem zur Kirchenversammlung in Konstanz berufenen Prediger Joh. Huß mit seinem Kaiserwort sicheres Geleit zugesagt hatte, diese Zusage aber nicht hielt, als die ebensowenig wie er von echter deutsch-christlicher Gesinnung erfüllten Feinde Hussens ihm versicherten, daß man einem Ketzer das Wort nicht zu halten brauche. Der Papst selbst hatte geschworen: „Und wenn Huß meinen Bruder erschlagen hätte, so würde ich nicht leiden, daß ihm in Konstanz eine Schmach geschähe.“ Aber auch der Papst hielt den Schwur nicht — Kaiser und Papst waren meineidig, und die erste böse Folge dieser beiden Meineide war, daß Huß 1415 auf dem Scheiterhaufen zu Konstanz verbrannt wurde, die weiteren Folgen aber zeigten sich bald in Gestalt der schrecklichen Hussitenkriege. So sehen wir auch da wieder, daß der Eidbruch, der Meineid nur von furchtbarem Übel sein kann.

Wie herzerfreuend ist demgegenüber die Antwort, welche der strengkatholische Kaiser Karl V. nach dem Reichstage zu Worms jenen Römlingen erteilte, welche in ihn drangen, dem Beispiel Sigismunds zu folgen und dem Ketzer Luther sein Wort nicht zu halten, damit derselbe ebenfalls sofort verbrannt werden könne. „Ich will nicht erröten wie Kaiser Sigismund!“ antwortete Kaiser Karl und setzte hinzu:

„Und wenn nirgends in der Welt Treue zu finden wäre, so soll man sie bei dem deutschen Kaiser finden!“

Die uralte Auffassung des Meineides hat der neuzeitlich Gebildete verloren; aber das noch naturwüchsig gebliebene Landvolk hat sie treu bewahrt in seinen mündlichen Überlieferungen, vor allem seiner Sage. Das ist, denke ich, bedeutungsvoll. Unsere modern

gebildete Welt hat für diese Erzeugnisse unseres Volksgeistes leider kein Verständnis. Wer aber noch ein wenig Fühlung mit dem deutschen Volkstum behalten und in den wunderreichen, von den besten Männern der Wissenschaft nach dem Vorgange der Gebrüder Grimm gebauten Schatzkammern des deutschen Volkstums sich umgesehen hat, der weiß, daß darin Schätze aufgespeichert liegen, die uns mit Ehrfurcht und Begeisterung erfüllen müssen, und angesichts deren man nur wünschen kann, es möchte durch die Berührung mit diesen geistigen Volksschätzen eine Kraft ausströmen in unsere Volkslitteratur. Man muß die Volkssage freilich zu hören und zu lesen verstehen, dann wird sich das spöttische Lächeln über die Einfalt des Volks gewiß verlieren, und man wird erkennen, daß sich das Volksbewußtsein in der echten Volkssage nicht anders als mit der eigenen reizenden Einfalt des echten Dichters äußert und daß die Volkssage ebensowohl eine sittlich-erziehliche als auch eine poetische Bedeutung hat und behalten muß.

Der Meineid in der Volkssage. Ich will nun einige charakteristische Meineidsagen folgen lassen.

Der Ritter Hans von Lichtenstein (so geht eine Sage im Südhannoverschen) zeichnete sich durch seine Stärke und Gewandtheit vor vielen andern Rittern aus, so daß er allen Bewohnern der Gegend große Furcht einflößte. Seine große Kraft wandte er aber nur zu schlechten Dingen an, und von Glauben und Gottesfurcht wollte er nichts wissen. Als er gestorben und begraben war, erschien er eines Mittags zwischen 11 und 12 Uhr seinem getreuen Hofmeister auf einer großen Breite Landes, auf einem „roten Schimmel“ sitzend und mit feuriger Kleidung angethan. „Sage meiner Frau“, sprach der Geist, „sie möge dem Nachbar dieser Breite Landes das unterste Stück zurückgeben, ich habe dasselbe durch einen falschen Eid an mich gebracht und kann deshalb nicht zur ewigen Ruhe gelangen, sondern muß ewig in der Hölle bleiben.“ Der Hofmeister versprach alles getreulich zu bestellen und ging mit den Worten fort: „Morgen Mittag bringe ich Nachricht.“ Nachdem er nun der Frau von Lichtenstein die seltsame Erscheinung erzählt und den Auftrag seines verstorbenen Herrn ausgerichtet hatte, er-

widerte diese: „Hat er im Leben Unrecht gethan, so mag er dafür büßen, ich gebe kein Land heraus." Am nächsten Mittage begab sich der Hofmeister erwartungsvoll an dieselbe Stelle. Um die 11. Stunde erschien ihm sein Herr in demselben Anzuge und hörte mit Schrecken die Botschaft seiner Frau. „Wenn denn," sprach er, „meine Frau kein Erbarmen mit mir hat, so nimm du morgen Mittag eine Hacke und eine Mulde, und bringe mir diese hierher. du kannst jedoch einmal mit mir gehen und sehen, wie es mir in meiner jetzigen Lage geht." Darauf führte er den Hofmeister zu dem Eingang einer Höhle in dem Lichtensteiner Holze und bat ihn, er möge ihm folgen. Als der Lichtensteiner an seinem Aufenthaltsorte angelangt war, setzte er sich auf ein rotes Ruhebett nieder. Der Ort war mit roten Stühlen und andern roten Geräten ausgeschmückt. Alsbald erschienen auch rote Diener, brachten rote Pantoffeln und schenkten Wein ein und trugen rote Speisen auf den Tisch. Nachdem der Hofmeister das alles gesehen hatte, entfernte er sich, um seinen Auftrag auszurichten. Am folgenden Mittag ging er mit den beiden gewünschten Werkzeugen zu der bekannten Stelle, um sie dem Herrn zu geben. Dieser erschien auch bald und sagte: „Setze dich so lange nieder, bis ich fertig bin." Der Hofmeister that das. Nun fing der Herr gewaltig an zu arbeiten, um die Erde, die er sich einst zugeschworen hatte, wieder an das andere Stück zu schaffen. Als die Glocke 12 schlug, kam der Edelmann mit den Werkzeugen wieder, gab sie zurück, bedankte sich und sprach: „Es ist nur gut gewesen, daß die Hacke ein langes Eisen hatte, sonst wäre ich nicht fertig geworden und hätte dann ewige Qualen erdulden müssen." Der getreue Diener sprach erschrocken: „Saget mir doch, Herr, warum Ihr Euch unglücklich nennt, da Ihr doch alles so bequem habt und auf einem roten Pferdchen reiten könnt." „Ach," antwortete der Edelmann, „das ist eben, was mich quält. Alles, was ich trinke, ist Feuer; was ich esse, ist Feuer; worauf ich reite ist Feuer, und was ich atme, ist Feuer. Es ist schrecklich, das Leben in der Hölle. Nun ich das Land zurückgegeben habe, erhalte ich Vergebung und kann in den Himmel kommen. Lebe wohl!" — Mit diesen Worten verschwand er. Noch jetzt ist das

Land zu sehen, welches der Edelmann an das andere Stück gebracht hat. Die Stelle aber, wohin er den Hofmeister führte, um seine Qual zu schauen, wird noch jetzt die Hölle genannt. — (Niedersächsische Sagen und Märchen. Gesammelt von Schambach und Müller.)

Der meineidige Wilderer. Ebenfalls aus dem südlichen Hannover teilt mir Herr Lehrer H. Weigand zu Northeim i. H. einen sagenhaft klingenden Fall mit, dem ein wirklicher Thatbestand aus neuerer Zeit zu Grunde liegt.

Ein Bursche aus Holtensen bei Northeim war ein berüchtigter Wilderer. Lange hatte er ungestraft sein Wesen getrieben; endlich wurde er gefaßt. Da schwört er, daß er nicht gewildert habe und beteuert diesen falschen Schwur mit den Worten: „Wenn ich's gethan habe, sollen mir dies Jahr noch alle meine Haare grau werden!“ Darauf wird er freigelassen. Nun aber packt ihn das böse Gewissen und zehrt ihn dermaßen auf, daß wirklich innerhalb eines Jahres das Haar des jungen Mannes ergraut. Aus Verzweiflung darüber geht er hin und erhängt sich. So ist es geschehen in Holtensen, und die Thatsache wurde von dem derzeitigen Prediger in Holtensen Jahre lang an einem bestimmten Sonntage der Gemeinde von der Kanzel herunter zur Mahnung in Erinnerung gerufen. — Wir haben bei diesem Falle der Sage ein wenig über die Schulter gesehen und gelernt, wie sie sich bildet.

Der Brautstein. In der Nähe von Lüchow ist die Kolborner Heide, auch Brauttreue genannt, und darauf steht ein vier Fuß hoher, rot besprenkelter Stein, der Brautstein heißt. Von diesem Stein erzählt man folgende Sage: Einst nahm ein Ritter, als er in den Krieg ziehen wollte, auf diesem Stein Abschied von seiner Braut. Als er die Besorgnis aussprach, seine Geliebte möchte ihm untreu werden, fühlte sie sich dadurch gekränkt und schwur hoch und heilig, wenn sie ihrem Verlobten untreu würde, solle dieser Stein, auf dem sie säße, sich bewegen und ihr Grabstein werden. Bei so heftigem Schwur gab sich der Ritter zufrieden und schied mit fröhlichem Mute. Allein die Braut vergaß des fernen Bräutigams gar bald und erkor sich einen neuen Buhlen. Einst ging sie mit diesem auf die Kolborner Heide spazieren, und sie kamen

auch an den Felsblock. Hier, wo schattige Birken sie umgaben, ließ sie sich nieder. Da erhob sich mit einem Male der Stein riesengroß aus der Erde — die Treulose wich zurück und stürzte in die Tiefe, und der Stein fiel über sie, daß ihr Blut den Stein und auch die weißen Blumen ringsum bespritzte. Der Buhle jedoch kam mit dem bloßen Schrecken davon. Nach einiger Zeit kehrte nun auch der Ritter heim. Sein Weg führte ihn an dem Stein vorbei. Da sah er, daß derselbe mit Blutflecken bedeckt und mit roten Adern überlaufen war, und die Blumen, die vorher weiß gewesen, waren rot. Er dachte des Schwures seiner Geliebten, zog sein Schwert und schlug auf den Stein. Da sprang ein Blutstrahl heraus, und ein Klageschrei drang aus der Tiefe. Voll Gram pflückte er zum Andenken einen Strauß der roten Blumen, bestieg sein Roß und kehrte nie wieder zurück. Die Blumen aber, welche man Heide nennt, blühen seit der Zeit rot, und den Stein nennt man noch heute Brautstein, und die Heide Brauttreue.

Ein Mädchen in Bickenbach (Hessen) ging mit einem Kinde, wollte dessen aber nicht Wort haben, denn sie fürchtete sich vor der Kirchenbuße und der ihr daraus erwachsenden Schande. Darum leugnete sie es überall, was töricht genug war, weil es doch nicht verborgen bleiben konnte. Da ließ der Pfarrer sie zuletzt rufen und fragte sie, wie es sich damit verhalte, sie solle ihm reinen Wein einschenken. Sie aber sprach: „Wenn ich nicht ganz unschuldig bin und mit einem Kinde gehe, dann soll mich die Sonne nicht mehr bescheinen.“ „Dann glaube ich es dir“, sagte der Pfarrer und entließ sie. Wenige Monate aber nachher kam die Wahrheit zu Tage, und die Strafe folgte auf dem Fuße. Das Mädchen war aller Wärme bar und fror im heißesten Sommer. Es haben vor sechs Jahren noch alte Leute gelebt, die sie gesehen, wie sie mitten im glühendsten Sonnenbrand zitternd vor Kälte saß und rief: „Ach lieb' Sönnchen, bescheine mich! Ach lieb' Sönnchen, bescheine mich!“ Es hat aber alles nichts geholfen, sie mußte die Strafe tragen bis zu ihrem Tode. (Wolff's hessische Sagen.)

In der St. Katharinenkirche der Neustadt zu Salzwedel befindet sich ein halbverloschenes Bild, welches den Tod

eines Meineidigen darstellt. Dieser hatte nämlich von einem andern Manne 100 Dukaten geborgt und leugnete, als er sie wiedergeben sollte, hartnäckig, daß er sie empfangen habe. Darauf ging der Gläubiger auf das Rathaus, um sich daselbst von der Ortsobrigkeit Recht zu holen. Der Schuldner wurde vorgefordert und sollte mit einem Eide bekräftigen, daß er das Geld nicht erhalten habe. Dieser kam auch sogleich. Als er nun den Eid leisten sollte, bat er seinen mitanwesenden Gläubiger höflichst, ihm doch während des Schwures seinen Stock zu halten; er hatte nämlich in denselben listigerweise das Geld eingespündet. Da schwur er nun mit der größten Frechheit, das Geld früher allerdings einmal erhalten, es aber auch seinem vor ihm stehenden Gläubiger wiedergegeben zu haben. Und der arme Gläubiger ging traurig von dannen. Als nun aber der böse Schuldner auf die Straße kam, traf sich's, daß gerade ein Müllerwagen mit scheugewordenen Pferden dahingeeilt kam und ihn zu Boden warf, so daß die Räder ihm über den Kopf und die Brust gingen, wodurch er auf der Stelle getötet wurde. Dabei ging auch ein Rad über seinen Stock. Dieser wurde gebrochen, sodaß die blanken Dukaten herausrollten; und auf die Weise kam der schändliche Betrug an den Tag. Da hat man denn zum ewigen Andenken das Gemälde dieses Vorganges in der genannten Kirche aufgehängt. (Kramm's Katechismus.)

Nahe bei dem Dorfe Sebexen liegt der zu dem braunschweigischen Dorfe Ahlshausen gehörende Westerberg, auch schlechtweg das Tannenholz genannt. Ein Teil desselben, welcher eine gêre bildet, zieht sich ganz in's Sebexer Land hinein und gehörte früher auch der Gemeinde Sebexen. Diese gêre soll auf folgende Weise in den Besitz der Ahlshäuser gekommen sein: Ein Bauer aus Ahlshausen ging einst auf den Ahlshäuser Kirchhof und that Erde vom Kirchhofe in seine Schuhe. Dann ging er zum Westerberge, wo die Forstbeamten waren und Holz anwiesen. Vor diesen behauptete er nun, jene gêre gehöre den Ahlshäusern, und indem er sich darauf stellte, sprach er:

ek stâe up Alshüscher ëren,
dat wil ek den Sêbekschen afswëren.

Auf diese Weise schwor er jene Strecke den Sebexern ab, und sie kam in den Besitz der Ahlshäuser. — Die alten Leute erzählen, er müsse zur Strafe für seinen Betrug „wallen gân.“ Oft ist er Leuten, die Holz geholt hatten, als Mensch mit Pferdefüßen begegnet, hat sich jenen auf die Tracht Holz gesetzt, so daß sie kaum von der Stelle konnten, und dabei geschrien: „o mein Kopf, mein Kopf!“ (Schambach und Müller.)

Die Erbauung der Wartburg. Einst ritt Ludwig, genannt der Springer, aus, im Waldgebirge zu jagen, und folgte einem Stück Wild nach bis an die Hörsel bei Eisenach auf den Berg, wo jetzt die Wartburg liegt. Da wartete Ludwig auf sein Jagdgesinde. Der Berg aber behagte ihm über die Maßen, denn er war stickel und fest, dabei oben räumig und breit genug, um darauf zu bauen. „Wart' Berg, du sollst mir eine Burg werden!“ dachte er bei sich selbst. Tag und Nacht trachtete Ludwig dahin, wie er den Berg an sich bringen möchte, denn er war nicht sein eigen und gehörte den Herren von Frankenstein. Da ersann er eine List und ließ in einer Nacht Erde von seinem Grund und Boden in Körben auf den Berg tragen und ihn ganz damit beschütten. Darauf fing er an, auf jenem Berge zu bauen. Die Herren von Frankenstein verklagten ihn vor dem Kaiser, daß er ihnen freventlich und mit Gewalt das Ihre wegnehme. Ludwig antwortete, er baue auf das Seine, es gehöre zu dem Seinen, und er wollte sein Recht behaupten. Da ward zu Recht erkannt, so er das erweisen könnte mit zwölf ehrbaren Leuten, hätte er's zu genießen. Und er gewann zwölf Ritter und trat mit ihnen auf den Berg, und sie zogen ihre Schwerter aus und steckten sie in die Erde, die er darauf hatte tragen lassen, und schwuren, daß der Graf auf das Seine baue. Also verblieb ihm der Berg. (Diese von den Gebr. Grimm mitgeteilte Wartburgsage ist die einzige mir bekannte Meineidsage, die nicht zugleich auch von der auf dem Meineide ruhenden schweren Strafe erzählt.)

Des weitern eine Sage aus dem Spreewalde, die mir Herr Redakteur Max Bittrich in Forst i. L. in gereimter Fassung sandte:

Der Schwurstein.

(Spreewald.)

An dem Kreuzweg ist der Schwurstein,
Überdacht vom Lindenbaume.
Tiefe Stille! Heilig Schweigen!
Die Natur liegt wie im Traume.

Unter jenem Lindenbaume
Hat ein Bursche falsch geschworen,
Hat das schönste aller Mägdlein
Schuldlos einst sein Haupt verloren.

Donnernd durch den Schacht der Erde
Kommt der Satanas gefahren
„Meineid, Meineid! Mein nun bist du!
Mein bei allen Höllenscharen!"

Mit dem riesengroßen Felsen
Satanas den Schacht bedeckte,
Daß der Sünder nicht entrinne,
Daß kein Lichtstrahl je ihn weckte.

An dem Kreuzweg ist der Schwurstein,
Überdacht vom Lindenbaume.
Tiefe Stille! Heilig Schweigen!
Die Natur liegt wie im Traume.

Wenn in dunkeln Wetternächten
Weder Mond noch Sterne scheinen,
Tropft es von den Lindenzweigen
Auf den Stein, als ob sie weinen.

Der Meineidbauer. Der Volksdichter Anzengruber läßt in seinem tief erschütternden Drama „Der Meineidbauer" die Mahm folgende Sage erzählen:

Es war amal a Bauer, der war so viel reich und dem war a arm' Häusler Geld schuldig, viel' Jahr' her, und wie der arm' Mann zum Sterben kimmt, so laßt er 'n reichen Bauern an sein Tot'bett kämma und zahlt ihm all das, was er ihm schuldig is, aus, ruft dann sein Weib, sagt: Du, ich hab' alles 'zahlt, und war tot; die arm' Witib begrabt ihren Mann und nach a paar

Täg'n drauf geht s' zum reich' Bauern und sagt: Mein Mann hat dich 'zahlt, gib mir die G'schrift drüber! Was, sagt der reich' Bauer, was willst du? Ich hab' dir kein G'schrift z' geb'n, denn ich hab' von dein' Seligen kein' Kreuzer Geld g'sehn. Da is das arm' Weib in die G'richt 'gangen, hat g'sagt, so und so hat mein Mann, Gott hab 'n selig, angeb'n; der reiche Bauer aber sagt, „nein." Da hat der reich' Bauer vor G'richt müssen, und hat keck die Hand aufg'hob'n zu unsern Herrgott und hat g'schworn, so is und so wär's, wie er g'sagt hat, und der arm Witib und ihre zwei Kindern hab'n s' ihr ganz's Hab wegg'nommen und so war der reich' Bauer doppelt g'zahlt und doppelt reich und doppelt froh. Er hat sich denkt, jetzt hast der Sünd' ihr'n Vorteil und jetzt wirst wieder mit 'm Himmel aufgleich und er hat ang'fangt, fleißig in die Kirch' z' gehn und z' beten und Almosen zu geben, und Messen zu stiften, und hat von da an bei die Leut' nur der frumm' Bauer g'heißen. Hat sich a drauf was z' gut' 'than, daß ihm all's nach sein' Herzen is ausgangen. Hat er um ein' Reg'n 'bitt', so hatt's g'regn't; hat er weg'n sein' Viehstand 'bet', so hab'n alle Küh' 'kalbt, daß's a Freud' war, und hat er z'weg'n sein' Kinderseg'n a Gebitt g'stellt, so is sein Weib so leicht niederkämma, daß's kaum a Hebmutter nötig war, und hat er g'meint, 's möcht a Bub' sein, so war's auch einer! So is ihm, wie er g'meint hat, der Segen nur durchs Dach ins Haus g'fall'n, und er hat 'glaubt, daß neamand mit 'n Himmel besser stehen kann, als er. Na, alsdann, wie ich sag', der Bauer hat g'lebt, so ruhig, als ob der Herr im Himmel verstorb'n wär' und hätt 'm Teufel die Welt in Pacht geb'n. Und wie so sein End' herankämma is, so denkt er, jetzt machst es ganz richtig und es kann dir nit fehl'n, du mußt im Himmel und a da nit am letzt'n Platz, er schickt alsdann nach 'm Beichtvater, und wie der Knecht, der um den g'schickt war, kaum vors Thor tritt, kommt der Geistliche schon daher und sagt: „Ich weiß's schon, ich weiß's schon, bin schon da!" 's ganze G'sind' hat ihn drauf zum Bauern 'neingehn g'sehn, und wie er drin war, hat er alle 'nausg'schickt und hat sich hing'setzt ans Betteck. Zur nämlich' Stund' aber, und das hat 's ganz' Ort

g'wundert, wo's g'heißen hat, der Pfarrer wär' beim reich' Bauer, is der wirklich' Pfarrer im Wirtshaus g'sessen und hat mit 'n Bürgermeister und 'm Lehrer kartelt! Wie die zwei so allein in der Kammer sein, und es ist so ruhig, daß man die Uhr gehn g'hört, da fangt auf einmal der am Betteck, den der reich' Bauer für 'n Beichtvater g'halten hat, an zu fluchen, daß's dem im Bett zum Grausen anhebt. Der Bauer hat sich drauf wöll'n bekreuz'n, daß er sein' Beicht' anheb'n kann, er hat's aber nit z'weg'n 'bracht, ebensowenig hat er Gott und die lieben Heilig'n anrufen könna. Der schwarze Mann aber, wie er das g'sehn hat, hat er g'lacht und g'sagt: „Plag' dich nit, Bauer, ich weiß eh' alles und besser wie du.“ Da hat sich der Bauer sein letzt' Restl Kuraschi z'samm-g'nommen und hat g'sagt: „Ich hoff', daß mir alles verzieh'n is, wär' ich in der Schuld, lieget nit der Seg'n auf mein' Haus und mein' Hof!“ Da lacht der schwarze Mann, daß's 'n Bauer im Bett z'samm'beutelt hat, und hebt sich am Betteck so hoch, daß er an die Tram oben anstoßt; „Bauer,“ sagt er, „so is's nit! Du hast 'mal die Hand zum Himmel aufg'hob'n und hast g'schworen, daß dein' Lug' wahr wär', von da an warst mir verlobt, und der Obere hat dir von der Stund' an nimmer nutzen und schaden könna, und ich hab' dir's wohl sein lassen, damit'st dich nur noch mehr verblend'st, 's Schlechteste is dir verwilligt word'n, weil ich woll'n hab', daß d' dich auch im Gebet versündigst und kein Weg dich mehr zurückführt zu dem andern, den ich nit nennen kann.“ „Bauer,“ sagt der Höllische, „g'hörst mein, mein g'hörst, denn dein ganz Leb'n hast in mein' Diensten zu'bracht. — Ich war dein Oberer und dein Herr von dem Augenblick, wo du vorm Kreuz die Wahrheit abg'schwor'n hast, bis später, wo ich dir dein sündig Bitten erfüllt hab, denn es steht geschrieben: ‚Ich bin der Lügengott und Fürst der Erd'!‘“ Alsdann, daß ich sag', wie selb' alles der Bauer merkt, da hat er woll'n sich bekreuzen, aber der Höllische hat gelacht: „Ich weiß, du möcht'st jetzt a Kreuz schlag'n und dös könnt' dich auch d'erretten, wann d'Hand noch dein wär, aber du Depp, du vergißt, daß die Finger, die d' dabei z'samm'falten müßt' d'Schwurfinger sein, so heb den Arm, wann d' kannst! . . .“

Der Meineid im Sprichwort. Aus dem Geiste dieser Sagen sind auch die eigentümlichen Redensarten geboren, wie sie das Volk in der unmittelbaren Anschauung des Meineidigen anzuwenden pflegt. „He hett,“ sagt der Norddeutsche, „Seel un Seligkeit versworn.“ (Er hat Seele und Seligkeit verschworen.) Seinen ganzen Abscheu vor dem Meineidigen legt es in das drastische Wortbild: „He leppt mit'n lerrigen Rump rum.“ (Er läuft mit einem leeren Rumpf herum.)

Ein scharfes Auge hat das Volk für das böse Gewissen. Von einem Meineidigen, der durch die Qual des bösen Gewissens siech geworden ist, sagt man in Norddeutschland: „He vergaiht, as de Dau vaer de Sünn.“ (Er vergeht, wie der Tau vor der Sonne.) — Von einem Manne, der mit einem Mädchen zu thun gehabt hat, aber hernach den Umgang abschwört, sagt der Schleswig-Holsteiner: „He hett 'n Kind versflöikt.“ (Er hat ein Kind verflucht.)

In Ostpreußen legt das Volk dem Prozeßsüchtigen, der es mit dem Eide nicht genau nimmt, folgende Redensart in den Mund: „Wenn ich den Prozeß erst auf der dreizinkigen Gabel (den drei erhobenen Schwurfingern) habe, dann ist er auch gewonnen.“

Die tiefe, heilige Scheu vor dem Meineide spricht sich sodann in vielen allgemein bekannten Sprichwörtern aus und erhebt sich in ihnen gleichzeitig zu ernsten, eindringlichen Mahnungen. Ich erinnere vor allem an das Wort:

„Lieber Land und Leute verloren,
Als einen falschen Eid geschworen!

Die alten Töpfer zu Fredelsloh am Sollinger Walde pflegen dies Sprüchlein, wie ich mich entsinne, mit ihrer krausen Lapidarschrift auf gar manchen Tellerrand zu schreiben, so daß mancher, der von einem solchen Teller aß, gleichzeitig eine ständige Warnung vor dem Meineide vor Augen hatte. Die noch in der guten alten Mode beharrenden Bauersfrauen aus der Gegend des Sollinger Waldes kauften, wie ich weiß, nur Teller, auf deren Rande so heilsame Inschriften wie die angeführte stand. Mit der Zeit freilich ist das alte Thongeschirr auch mehr und mehr aus der Mode

gekommen, und man ißt heute in den meisten Bauernhäusern bereits wie die Stadtleute von weißen Tellern, die einem nichts zu denken geben. —

Der Aelpler hat, nach einer Aufzeichnung L. v. Hörmann's, das inhaltsschwere, eigentümlich packende Wort:

„Weg'n an falschen Eid wär's gleich; aber du bist darnach kein Mensch mehr."

Einige weitere Sprüchwörter lauten:

„Wo da werden zwei Eide geschworen,
Da geht eine Seele verloren."

„Wer im Zweifel schwört, ist meineidig."

„Eid schwören ist nicht Rüben graben."

„Eed bringt Lêd" (Holst.)

„Es wird kein Eid geschworen, es wird ein Seel verloren."

„Wer Eid bricht, lästert Gott."

„Wenn man falschen Eid schwört, so muß Gott die Lüge für Wahrheit verkaufen."

„Der Schwörer und der Lügner wohnen nahe beisammen."

„Gottes Mühlen mahlen langsam, aber trefflich fein;
Was mit Langmut er sich säumet, holt mit Schärf' er ein."

„Kommt der Fuchs zur Heide, der Jude zum Eide, haben gewonnen alle beide."

Dies letzte mir aus dem Schwarzwald zugesandte, übrigens wohl durch ganz Deutschland bekannte Volkswort fordert zu einer Anmerkung heraus.

Wie mancher annehmen möchte, soll es auf dem im Talmund fußenden Glauben beruhen, daß die Juden sich alljährlich gelegentlich des Versöhnungsfestes von allen Eiden, mit denen sie den Christen etwas zu halten gebunden waren, loslösen können. Es liegt mir indes völlig ferne, mich auf dies dunkle Gebiet zu begeben und hier Stricke zu drehen.

Was weiß das Volk auch vom Talmud?

Frage den Bauersmann danach. Nicht aus dem „Buche,“ sondern aus seinen Erfahrungen, wird er dir sagen, im Handel und Wandel des jüdischen Schacherers hat er die Überzeugung gewonnen, daß die Auffassung, die der Jude vom Meineide hat, nicht die seinige ist — und lediglich daraus erklärt sich das angeführte Wort.*

Die Gedanken der meineidigen Schurken giebt das Sprichwort folgendermaßen wieder:

„Wovor sind de falschen Eider in der Welt, wenn se nech eswworen weren söllt — segt de Affkate.

Auf ein Eidchen (falschen Eid) kommt's nicht an; man kann es schon verbeten —

(sagt der Meineidbauer, könnte man den hier im Sprichwort mangelnden Zusatz in Erinnerung an Anzengrubers Meineidbauern ergänzen).

Der Meineid im Volksaberglauben. Der Forscher Töppen führt aus Ostpreußen (Masuren) an: Wenn jemand einen Meineid leistet, und in der Nähe ist ein geladenes Gewehr, so geht es los und tötet den Menschen; daher die häufige Beschwörungsformel: „Das kann ich bei hundert Flinten beschwören!“ Wird der Meineid vor dem Altar und bei erleuchteter Kirche geschworen, so ist das augenblickliche Verderben des Menschen noch gewisser; daher die Beteuerung: „Das kann ich beschwören, wenn die Kirche erleuchtet ist!“

Damit sind wir bereits bei dem weitern Gebiete des Volkstums, dem Aberglauben, angelangt.

Wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten, und so hat auch unser deutsches Volkstum seine Schattenseiten. Sie zeigen sich im Aberglauben und den damit verbundenen Bräuchen.

Ich will Sie in dies dunkle Gebiet noch mit einer kleinen Geschichte einführen, die neulich durch die Zeitungen ging, obgleich diese Geschichte nicht eigentlich den Meineid betrifft. Ich erzähle sie genau, wie ich sie fand.

Die Szene, auf welcher sich das der Wirklichkeit gemäß mitgeteilte Vorkommnis abspielte, ist der Verhandlungssaal eines

* Vergl. den Artikel: „Der Meineid und das Judentum“ im Anhange.

Geschworenengerichts. Der Ort ist leider nicht angegeben. Die Verhandlung befindet sich im Stadium der Zeugenvernehmung. Der Präsident steht im Begriff, eine Zeugin, eine zwanzigjährige Frau vom Lande, zu vereidigen. Da erklärt dieselbe: „Ich schwöre nicht!" Der Präsident bemüht sich, der Zeugin begreiflich zu machen, daß sie sich der Pflicht der Eidesleistung nicht zu entziehen vermöge, und schickt sich abermals an, ihr den Eid abzunehmen. Allein die Frau beharrt bei ihrem Entschlusse: „Nein, ich schwöre nicht!" Nun holt der Präsident des Längern aus. Mit überzeugender eindringlicher Klarheit belehrt er das junge Weib über die unumgängliche Notwendigkeit der Eidesleistung in ihrem Falle. Das Weib kämpft mit sich. Schließlich aber ringt es sich trotzdem wieder leise von seinen Lippen: „Ich schwöre nicht!" Mit unglaublicher Geduld geht der erfahrene Richter abermals an sein Belehrungswerk. Allein obwohl die Zeugin davon überzeugt zu sein scheint, daß die Eidesleistung notwendig ist, so scheint sie gleichwohl doch auch darüber mit sich völlig im Reinen, daß sie den Eid nicht leisten kann. Sie bleibt dabei: „Ich schwöre nicht!" Eine geraume Zeit hatte der Zwischenfall schon gewährt, als sich der Gerichtshof endlich zurückzog, um über die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen, bezw. über die Feststellung des der widerspenstigen Zeugin zuzuerkennenden Strafmaßes zu beraten. Den vereinten Bemühungen der anwesenden Rechtsanwälte und der Geschworenen gelingt es nunmehr — (außerdem aber droht der inzwischen in den Saal zurückgekehrte Gerichtshof eine Strafe von einigen Tagen Gefängnis an) — die Frau zur Ablegung des Eides zu bewegen. Und der Grund der Eidesverweigerung? Etwa Furcht, meineidig zu werden? O nein! Im Volke ist der Glaube verbreitet, daß eine junge Frau, welche sich in gesegneten Umständen befindet und einen Eid leistet, einem verkrüppelten Kinde das Leben geben werde oder, wie Wuttke aus Oldenburg mitteilt: weil sonst ihre Kinder „viel auf dem Gericht liegen müssen."

Die Forscher Tettau und Tenne haben in Ostpreußen folgendes aufgezeichnet: Gegen die göttlichen Strafen des Meineides kann man sich sichern, indem man beim Schwören den Daumen einbiegt,

oder die zum Eide erhobenen Finger nicht auf sich zu-, sondern von sich abwendet, oder wenn man dabei die linke Hand in die Seite stemmt oder sie hinter den Rücken hält, oder einen Knochen von einem eigenen verstorbenen Kinde auf dem bloßen Leibe trägt, oder wenn man Steine in den Mund nimmt und sie nach dem Eide wieder ausspuckt oder ein Goldstück unter die Zunge legt.

Ferner berichtet der ostpreußische Volkstumsforscher H. Frischbier in „Am Urquell": Damit der Meineid nicht strafbar vor Gott sei, muß man beim Schwur die linke offene Hand auf dem Rücken halten und die rechte Hand mit dem Innern nach außen kehren. Andere streuen zu gleichem Zwecke feinen Sand auf den Kopf, damit sie unter der Erde schwören; noch andere ziehen das Hemd verkehrt an, oder ziehen einen Stiefel auf einen nackten Fuß, oder stecken ein abgeknipstes (geschlossenes) Schloß, oder eine „Seele" aus einer Federpose in die Tasche und glauben dann, sie seien in jedem Fall gegen die Folgen des Meineides gesichert. — In Oldenburg (Großh.) dagegen glaubt man sich vor den Folgen des Meineides schützen zu können, wenn man während des Schwörens sich einen Hosenknopf abdreht, der manchmal dazu eigens vorbereitet ist.

Das sind gewiß keine erfreulichen Überlieferungen. Indes finden wir bei aller Finsternis immer noch einen Schimmer des Lichts, denn aus dem törichten Aberglauben spricht wohl die Einfalt des bösen Herzens, zugleich aber auch die tiefe Scheu vor dem Meineide. Übrigens glaube ich mit aller Bestimmtheit feststellen zu können, daß dieser traurige Aberglaube nicht als der Ausdruck des deutschen Volksbewußtseins gelten kann, wenigstens keinesfalls in dem Maße wie Sage und Sprache. Wenn wir die Aufzeichnungsorte dieser abergläubischen Äußerungen ansehen, so finden wir sie in überwiegender Mehrzahl im äußersten Osten Deutschlands, also unter den mehr slavischen Elementen unseres Volks. Vergleichende Forschungen im Volkstum slavischer Länder lassen erkennen, daß dieser Aberglaube den slavischen Völkern eigentümlich ist.

Ich will aber das deutsche Volkstum nicht besser machen als

es ist und halte daher mit der Ansicht nicht zurück, daß sich in innerdeutschen Gebieten ebenfalls, wenn auch nur selten, Spuren ähnlicher abergläubischer Meinungen finden, obgleich ich nur den einen Beweis aus Oldenburg anzuführen vermag.

Es wäre der Mühe wert, in dieser Richtung genauere Nachforschungen anzustellen. Nicht nur der Volkstumsforscher hätte ein Interesse daran, nein, auch die Lehrer und Prediger, sowie die Richter des Volks sollten sich darum kümmern, nicht um das Volkstum tot zu machen, sondern um den darin hervortretenden Irrtümern mit dem Lichte edler Bildung zu begegnen.

Die bisherigen Darlegungen dürften zur Genüge darthun, daß der echte, alte deutsche Volksgeist sich des Eides nur als einer altgeheiligten, einer göttlichen Einrichtung bewußt ist, und daß er keine schwerere, keine von verhängnisvolleren Folgen begleitete Schuld kennt als die des Eidbruchs oder Meineids. Ein Meineid war darum zur Zeit unserer Väter und auch mehr oder minder noch zu unserer eigenen Jugendzeit ein unerhörtes Ereignis, über das man nur mit Grauen sprach. Ich erinnere mich noch besonders lebhaft, wie mir vor Jahren ein Bauersmann am Sollinger Walde den Tod eines Meineidigen erzählte. Dieser hatte schon drei Tage und drei Nächte gelegen und nicht leben und nicht sterben können. Endlich ließ er den Prediger kommen und gestand ihm, einen Meineid geschworen zu haben. Da soll es gewesen sein, erzählte der Bauer mit dumpfer Stimme, als wären die Balken der Stube zusammengekracht. —

Diese tiefe, heilige Scheu vor dem Eide finden wir auch heute noch überall da, wo die Grundlagen des alten Volkstums noch gesund und stark geblieben sind; wo das aber nicht der Fall ist, wo man das Volkstum verwahrlosen ließ, weil man kein Verständnis für seinen ewigen Gehalt hatte, da ist mit dem volkstümlichen auch das religiöse Bewußtsein verloren gegangen und an die Stelle des alten Volksgeistes der moderne Zeitgeist getreten, der sich des Eides nur als einer gesetzlichen Einrichtung bewußt ist, auf deren Verletzung im Fall der Entdeckung einige Monate bis einige Jahre Strafe stehen — weiter nichts.

Der Meineid und die Sozialdemokratie. Der bekannte Elberfelder Geheimbundprozeß, der im Jahre 1890 spielte, hatte ein trauriges Nachspiel in Form eines Meineidsprozesses erhalten, in welchem das Landgericht die drei sozialdemokratischen Angeklagten verurteilte. Am Schlusse der Verhandlung ließ sich der Vorsitzende, Landgerichtsrat Roeren, in seiner Rechtsbelehrung an die Geschworenen also vernehmen:

„Ich habe in dieser dreitägigen Verhandlung den Eindruck gewonnen, **daß das Bewußtsein von der Heiligkeit des Eides und die Achtung vor dem Eide im Volke in schreckniserregender Weise schwindet, und daß diese Thatsache uns einen betrübenden Blick in die Zukunft eröffnet.** Ich halte mich für verpflichtet, als Vorsitzender die Überzeugung auszusprechen, daß in dieser Verhandlung eine Reihe von Meineiden geschworen ist, mit so kaltem Blute und so kalter Überlegung, wie es mir in meiner langjährigen Praxis als Richter bis jetzt noch nie vorgekommen ist. Es hat mich körperlich und innerlich angegriffen, drei Tage lang an diesem Abgrund der Korruption, der Mißachtung alles Höheren und Göttlichen mich unter den formellen Bestimmungen des Strafprozesses bewegen zu müssen."

Der Grund dieser schmachvollen Erscheinung zeigt sich alsbald, wenn wir den neuen Volksgeist, wie er namentlich in sozialdemokratischen Kreisen genährt wird, dem alten deutschen Volksgeiste gegenüberstellen. Dieser ist sich des Meineides nur als des verabscheuungswürdigsten Verbrechens bewußt und äußert sich scharf und entschieden:

„Lieber Land und Leute verloren,
als einen falschen Eid geschworen!"

oder:

„Weg'n an falschen Eid wär's gleich;
aber du bist hernach kein Mensch mehr."

Der sozialdemokratische Geist aber sagt:

„Thatsache ist nämlich und zwar selbstverständliche Thatsache, daß für den kämpfenden Sozialisten kein Grund besteht, seinen Gegnern Geheimnisse zu verraten, deren Enthüllung seiner Sache schädlich

sein kann. Und ebenso, daß derjenige, der dazu moralisch frei genug ist, ohne weiteres bereit sein wird, in höherem Interesse feierlichst die Unwahrheit zu sagen. Es sind das selbstverständliche Dinge für jeden aufgeklärten Menschen, selbstverständlich auch für unsere Gegner, die nie etwas anderes vermutet haben und nie vermuten werden, trotz allem Geschrei von der Moral und dem Anstand und der Heiligkeit des Eides, das jetzt auf einmal losbricht. **Einem Sozialdemokraten ist keine Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft heilig**, und die politischen Prozeßkomödien noch am allerwenigsten. Wir kämpfen mit allen Mitteln, die dauernden Erfolg versprechen — auch wenn uns Pharisäer darob Jesuiten schelten wollen."

Das hat nun freilich in dem Organ der „Unabhängigen" gestanden, die von der offiziellen Sozialdemokratie nicht als Sozialdemokraten anerkannt, sondern mit dem Pathos der Entrüstung als „Lotterbuben" gescholten werden.

Ein Hamburger Staatsanwalt und ein Breslauer Richter hatten es bekanntlich gewagt, in ihrer amtlichen Eigenschaft auf das hinzudeuten, was so und so oft von einzelnen Sozialdemokraten und von so und so vielen ihrer Parteiblätter erklärt worden war, daß nämlich nach sozialdemokratischer Auffassung ein zu Gunsten eines Genossen geschworener Meineid nicht nur kein Verbrechen, sondern sogar ein verdienstliches Werk sei und daß als das Bedenkliche dabei nur die drohenden gesetzlichen und bürgerlichen Folgen gelten müßten. Die sozialdemokratische Partei führte darauf einen großen Entrüstungssturm auf und verwahrte sich gegen diese Vorwürfe. Der sozialdemokratische Parteivorstand ließ in seiner offiziellen Zeitung, dem „Vorwärts", eine lange Erklärung abdrucken, welche schloß: „daß in der That nur beispiellose Leichtfertigkeit oder Nichtswürdigkeit die Behauptung aufstellen könnte, die sozialdemokratische Parteileitung habe ihren Anhängern empfohlen, in allen Fällen, bei denen das Interesse eines der Ihrigen vor Gericht in Frage kommt, einen Meineid zu schwören, um den Angeklagten zu entlasten."

In diese fromme Milch der offiziellen Sozialdemokratie plumpste dann die obige Fliege der „Unabhängigen." Es kann uns hier

nun ganz einerlei sein, ob offizielle, oder nicht offizielle, ob anerkannte, oder nicht anerkannte Sozialdemokratie, denn für uns ist hier nur die ganze Geistesrichtung der Sozialdemokratie maßgebend, und von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir alle Entrüstung und Gegenerklärungen der Sozialdemokratie als auf Wortklaubereien beruhend ansehen. Wir wollen aber doch der offiziellen Sozialdemokratie ihren Spiegel noch etwas näher vor die Augen halten:

Im Jahre 1880 wurde ein „Genosse" verurteilt, weil er, um einen andern Genossen von der Anklage „loszueisen", einen Meineid geschworen hatte. Das damalige Hauptblatt der Sozialdemokratie, der „Sozialdemokrat", der von einem der ersten Parteiführer geschrieben wurde, brachte über die Verurteilung einen Artikel, der „Pfui" überschrieben war, welches aber nicht dem Meineidigen, sondern den Geschworenen galt. Und in dem Artikel hieß es:

„Was hat nun der Mann eigentlich verbrochen? Er hat, — das heißt, wenn der erbrachte Beweis genügt, gelogen, wissentlich die Unwahrheit gesagt. Warum? Um einen Freund von Strafe zu befreien. Nicht ein Punkt aber ist nachgewiesen, aus dem geschlossen werden könnte, daß Eigennutz oder sonst ein niedriger Beweggrund ihn zur Unwahrheit getrieben hätte, nur Aufopferung, nur Freundschaft, nur **Partei-Interesse** waren die Motive (Beweggründe). Es ist wahr, daß die Unwahrheit immer verwerflich ist, aber erklärlich, ja **entschuldbar** ist sie in diesem Falle. Läßt sich da, wenn ein Genosse lieber die Unwahrheit sagt, als durch seine Aussagen die Partei schädigt und seine Freunde und Genossen unseren Feinden ans Messer liefert, — nicht zu seiner Entschuldigung so vieles sagen, so mancher Milderungsgrund anführen, ja sein Vergehen als aus einem übermäßigen moralischen Zwang, als eine Art Notwehr erklären? Darum wird auch jeder vernünftige Arbeiter und Sozialdemokrat den „Verbrecher" nach verbüßtem Zuchthaus in seine Arme schließen, für uns ist der Mann ein Märtyrer, **kein Verbrecher!**"

Zwei Jahre später schrieb der „Sozialdemokrat" von zwei anderen wegen Meineids verurteilten Genossen:

„Nun, vor dem Gesetz, vor dem Spießbürger mögen die Ver-

urteilten jetzt ehrlos sein, vor uns, vor der Partei des arbeitenden Volkes, sind sie es ebensowenig, wie unser Genosse J., der noch immer wegen eines gleichen „Meineides" im Zuchthaus schmachtet!"

Unter dem 29. Juni 1882 schrieb der „Sozialdemokrat" (No. 27) in der Rubrik „Sozialpolitische Rundschau":

„Willkommen! willkommen dem Zuchthäusler, willkommen dem Meineidigen! So rufen wir aus vollem Herzen unserem wackeren Genossen Karl J. entgegen, der am 2. Juli das Zuchthaus verläßt, nachdem er daselbst zwei und ein halbes Jahr als „Meineidiger" gesessen; „verlustig der bürgerlichen Ehrenrechte," tritt unser Genosse aus dem Zuchthaus in die Freiheit, auf fünf Jahre hinaus hat man ihm das Brandmal der politischen Ehrlosigkeit aufdrücken wollen — aber nicht er ist es, der sich an dem vergangen hat, was man die Gesetze der Ehre nennt, sondern diejenigen, welche über ihn zu Gericht saßen, die sich seine Richter nannten ..... Darum noch einmal: Willkommen dem Zuchthäusler!"

In dem jetzigen Hauptblatt der Sozialdemokraten, dem „Vorwärts", an dessen Spitze Herr Liebknecht steht, erschien im Sommer 1892 das Gedicht eines „Meineidigen" (in Gänsefüßchen), worin es heißt: er habe „eine gute Saat gestreut", er sei (mit seinem Meineid) „eingetreten für Wahrheit, Freiheit und Recht". Zu diesen Beispielen, die ich nur aus der Fülle des mir vorliegenden Materials herausgreife, noch eine Erinnerung, die dem badischen Volke besonders nahe geht. Am 14. Juli 1892 wurde in Mannheim eine sozialdemokratische Versammlung abgehalten, in welcher der sozialdemokratische Abgeordnete Dreesbach über den von ihm und seinem Kollegen, dem (bekanntlich überall mit seiner Gottlosigkeit prahlenden) Dr. Rüdt, beim Eintritt in den Landtag geleisteten Verfassungseid folgende Aufklärung gab:

Sie hätten sich dieser Formalität nicht entziehen können, um überhaupt Eintritt in die Kammer zu erlangen. Man habe einen Gegensatz zwischen ihm und dem Abgeordneten Rüdt in Bezug auf Religion finden wollen, das sei aber unrichtig, „Ich bin schon lange derselben Gesinnung, glaube ebensowenig an einen persönlichen Gott (Schallendes Gelächter) und **halte mich durch die Form des Eides,**

die ich nachspreche, wie sie mir vorgesprochen wird, nicht für gebunden."

Diese Infamie des sozialdemokratischen Geistes ist noch gar nicht genügend gebrandmarkt worden.

In einem sozialdemokratischen Liede heißt es:

„Und wenn man dich zum Schwure zwang,
Zu dienen all dein Lebelang
Dem Fürsten und dem Pfaffentum,
So drehe stolz den Stiel herum
Und brich dein Wort!"

Und in dieser Tonart gehen gar viele der sozialdemokratischen Lieder. Um nur noch ein Beispiel anzuführen, erinnere ich daran, daß im Februar 1892 der sozialistische Redakteur Hülle in Erfurt zu drei Monaten Gefängniß verurteilt wurde, weil er in einem Gedicht „Halte Wort!" die Soldaten des deutschen Heeres zum Bruch des Fahneneides und die Reichs- und preußischen Staatsbeamten zum Bruch ihres Diensteides aufgefordert hatte.

Was soll man aber erst dazu sagen, daß z. B. der Augsburger sozialdemokratische Wahlverein, wie der „Vorwärts" mit dem aus der Fabel bekannten Augenzwinkern des Fuchses berichtete, den Augsburger Magistrat ersuchte, „im Interesse der Arbeiter mehrere aufeinander folgende Sonntage zu bestimmen, an welchen dieselben zwecks Teilnahme an der Landtagswahl den Verfassungseid leisten können. Der Magistrat ist diesem Ersuchen nachgekommen, indem er den ersten Sonntag jeden Monats hierfür festsetzte."

Also man schwört auf die Verfassung, die man doch stürzen und verderben will. Man sollte denken, es bliebe nach alledem kein Zweifel mehr, auf welcher Seite die „beispiellose Leichtfertigkeit oder Nichtswürdigkeit" zu suchen ist, mit welchen Ausdrücken der sozialistische Parteivorstand die erwähnte Erklärung gepfeffert hat.*

* **„Meineid und Sozialdemokratie"** ist der Titel soeben in Berlin (Verlag von Wilhelmi) erschienenen Schrift, in welcher ein geradezu erdrückendes Beweismaterial zusammengetragen ist nnd worauf ich daher denjenigen verweise, der sich gern noch eingehender mit diesem Gegenstand befassen möchte. Auch die neueren Meineidsprozesse werden in dem Buche dargelegt, und es ergiebt sich daraus u. a., daß allein in Magdeburg innerhalb

Wir rufen diese Eidschwörer vor den Richterstuhl des deutschen Volksgewissens, und es muß sich zeigen, ob unser Volk nicht nur noch christlich, nein, ob es noch deutsch genug ist, um diese Elemente der roten Internationale in gebührender Weise abzufertigen, den befleckten Schild der deutschen Ehre mit starker Hand zu säubern und den alten herrlichen Ruf von der deutschen Treue über alles hoch zu halten. Ich wage zu hoffen, daß selbst der größte Teil des sozialdemokratischen Gefolges sich noch einmal auf diese Pflicht besinnen wird.

Unsere nichtsozialdemokratische Gesellschaft aber soll sich hüten, der Sozialdemokratie gegenüber den Standpunkt des Pharisäers einzunehmen, an ihre Brust zu schlagen und salbungsvoll zu sprechen: „Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin wie diese!“ Sie soll sich hüten. Denn, genau betrachtet, ist die Sozialdemokratie doch nur ihr Kind, und der Apfel fällt bekanntlich nicht weit vom Stamme.

Der Meineid und die moderne Gesellschaft. Die Häufigkeit des Meineides ist nicht eine Eigentümlichkeit der Sozialdemokratie, nein, sie ist leider Gottes die Eigentümlichkeit der ganzen modernen Gesellschaft; sie zeigt sich in allen ihren Schichten und befindet sich in fortwährender Steigerung, so daß man unserer Zeit geradezu den Vorhalt machen könnte, sie kranke an einer Meineidsepidimie. Hören wir abermals den Ausspruch eines erfahrenen Richters. Herr Landgerichtsdirektor Herford in Zweibrücken äußerte sich in einer Anrede an die Geschworenen folgendermaßen:

„Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß ich keine einzige Sitzung im ganzen Jahre abhalte, in der nicht der eine oder der andere Zeuge falsch schwört. Wir Richter sagen oft zu einander: Der und der hat falsch geschworen. Nun wird man vielleicht

---

eines Zeitraums von stark einem Jahre nicht weniger als 14 Sozialdemokraten wegen Meineids, im Parteiinteresse geschworen, verurteilt worden sind.

Die „Köln. Ztg.“ drückt es milde aus, wenn sie sagt, der Standpunkt der offiziellen Sozialdemokratie ließe sich auf Grund des thatsächlichen Materials dahin kennzeichnen, daß mit schwacher Betonung erklärt würde, der Meineid sei verwerflich, sei nicht zu billigen, und daß mit stärkerer, leidenschaftlicher Betonung gesagt würde, der Meineid sei unter Umständen entschuldbar, der Meineidige kein Verbrecher, sondern ein Märtyrer.

einwenden: Ja, warum faßt man solche Leute nicht, warum setzt man sie nicht fest? Darauf erwidere ich Ihnen: Wir haben den Beweis nicht zu erbringen. Meine Herren, würde der Beweis für jeden Meineid, der bei uns geschworen wird, erbracht werden, dann kämen Sie das ganze Jahr nicht aus diesem Saale heraus."

Und Thiersch sagt in seinem Buche über den christlichen Staat Seite 62:

„Die Menge der Eide ist eines der größten Übel, an denen die bürgerliche Gesellschaft krankt, und der wäre ein Wohlthäter der Menschheit, welcher diesen Mißbrauch beseitigen würde."

Die Frankfurter Zeitung hat kürzlich an der Hand der Kriminalstatistik die Zunnahme der Meineide bestreiten wollen. Nach der Kriminalstatistik für das deutsche Reich (bis zum Ende des Jahres 1889) stellten sich die Zahlen der wegen Eidesdelikten im Reiche abgeurteilten und verurteilten Personen folgendermaßen:

	a) Abgeurteilt	b) Verurteilt
1882	2489	1607
1883	2318	1404
1884	2581	1556
1885	2579	1595
1886	2313	1398
1887	2438	1515
1888	2442	1468
1889	2482	1511

Auch die Schwere der Fälle hätte nach dieser Statistik seit 1882 ständig abgenommen. Die Frankf. Ztg. muß aber am Schluß ihres betreffenden Artikels selbst zugeben, „daß die hier angegebenen Zahlen nur einen geringen Teil der in Wirklichkeit ausgeschworenen Meineide enthalten. Der Meineid gehört zu den Verbrechen, die sich am leichtesten der Strafe entziehen, da sie meist sehr schwer nachzuweisen sind. Daraus erklärt sich auch der unverhältnismäßig hohe Prozentsatz der Freisprechungen in Meineidsfällen und die bekannte Scheu vieler Staatsanwälte, ein Strafverfahren wegen

Meineids zu eröffnen. Man darf daher den angeführten Zahlen in absoluter Beziehung einen allzu hohen Wert nicht beilegen."

Das stimmt denn auch mit dem angeführten Ausspruch des Landgerichtsdirektors Herford, der sicher die richtigste Kritik der betreffenden Kriminalstatistik enthält. Mancher, der sich auf unsern Gerichten nnd im Leben gut umgesehen hat, wird diese Kritik bekräftigen können.

Zudem enthält diese unzulängliche Statistik auch nichts von den Eidbrüchen und Meineiden, die sonst im gewöhnlichen Leben und im modernen Liebesleben vorkommen, wo den armen Mädchen, wenn sie hübsch sind, geschworen wird, was man den reichen, auch wenn sie nicht hübsch sind, halten will. Gerade dieser Tage habe ich wieder so eine nette Geschichte kennen gelernt, die so recht zur Beleuchtung des modernen Liebesschwures dient. Ein vermöglicher Bürgerssohn hat sich ein hübsches, frisches Mädchen vom Lande zur Braut erkoren. Das Verhältnis dauert drei Jahre; er geht dem Mädchen überall nach, und wenn es zu einer Festlichkeit in das Heimatsdorf reist, so ist er auch da. Sein bei allen Gelegenheiten wiederholtes Gelübde, sie zur Frau zu nehmen, steht „felsenfest", und um das Mädchen noch sicherer und zukunftsseliger zu machen, gibt er sich den Anschein, als lebe er sehr sparsam, um dadurch die Armut des Mädchens auszugleichen. „Ich muß sparen, mein Schatz, damit wir nun bald Hochzeit halten können." — So wird das Mädchen bethört — und ehe sie sich's versieht, ist es um ihre Ehre und ihr Glück geschehen. Er vertröstet sie, gibt vor, eine Stellung in — Bremerhaven annehmen zu wollen, um sie dann zu heiraten; er reist ab, und das Mädchen — hört und sieht von ihm nichts wieder. Andere wenden sich für sie an die Polizeidirektion in Bremerhaven, und diese gibt die Antwort: „Der p. X. ist hier nicht angemeldet, auch in den Herbergen 2c. nicht aufzufinden gewesen." Das unglückliche Mädchen nun 2c. 2c.

Wie ganz anders war es doch auch in diesem Stücke zwischen Einst und Jetzt! Während im altdeutschen Recht ein derartiges Gelübde als unverbrüchlich galt und eine derartige Treulosigkeit mit Verbannung oder Tod bestraft wurde, weiß man ja, wie „human"

unsere Gerichte heute in solchen Fällen denken und wie glimslich der Treubruch wegkommt. In dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches“ heißt der erste Paragraph (§ 1227) des Familienrechts:

„Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nicht begründet.“ — — —

Damit sind wir nun auf den Grund der Dinge gekommen.

Das Gericht. Nicht das ganze Volk ist für den sittlichen Schaden, den die hervorragendste altdeutsche Volkstugend erlitten hat, verantwortlich zu machen, sondern diese schwere Verantwortung trifft lediglich seine machthabenden Stände, hier insbesondere denjenigen, welcher das Richtschwert führt, also den Juristenstand. Berufen, das Wohl und Wehe der Volksangehörigen zu bestimmen und dazu angethan mit aller Macht und Gewalt, sollte man von diesem Stand billig erwarten dürfen, daß er gründlich und innig vertraut wäre mit Volksart und Volkstum und daß sein Walten und sein Recht von dieser Vertrautheit Zeugnis ablegten*. Aber nichts von alledem. Trotz der Großthaten eines J. Grimm, der entgegen dem falschen Aufklärungseifer des vorigen Jahrhunderts dem Juristenstande den tiefen sinnigen Gehalt der altdeutschen Rechtsanschauungen und Rechtssitten erschloß, trotz dem das an Tiefe, Zartheit und Frische unerreichbare Rechtsleben in der Rechtssitte der Vorzeit auch von Juristen wie Rudolf v. Ihering, Zölpfl, O. Gierke, Ed. Osenbrüggen 2c. voll gewürdigt worden ist, leiden wir heute immer noch unter der traurigen Zeit, von der Dr. Freybe a. a. O. so treffend sagt:

„Wohl war es eine lange törichte Zeit, die uns in verhängnisvoller Weise geübt und beinahe gewöhnt hatte, dasjenige zu verwahrlosen, was mitten bei und neben uns geblieben und aus dem tiefsten Born des deutschen Volkslebens entsprungen war, woraus die treuen Augen unserer guten ehrlichen Vorfahren hervorzublicken und die Frage an uns zu thun scheinen, ob wir sie endlich wieder

* Wer etwa nicht versteht, wie das gemeint sei und sich näher erkundigen will, dem sollen für's Erste nur die herrlichen Schriften von Dr. Albert Freybe, voran seine „Züge deutscher Sitte und Gesinnung“ empfohlen sein. (Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh.)

grüßen wollen? — es war eine lange traurige Zeit, in der das „Recht" sich vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Gerichte, gelehrter Beamten überging, wo alles Poetische, Sinnliche, Individuelle und Jugendliche (d. h. alles Deutsche) aus dem Rechte verschwand und oft recht absichtlich zerstört wurde."

Wie geißelte einmal einer die deutsche Gelehrtenwelt:

„In Rom und bei den Lappen
Da kehrt ihr jeden Winkel aus;
Indes wir wie die Blinden tappen
Daheim im eig'nen Vaterhaus."

Daher denn die von allen Deutschfühlenden so tief beklagte Thatsache, daß das deutsche Volk nicht mit deutschem, seinem ureigenen Volksbewußtsein entsprechenden Rechte gerichtet wird, sondern mit einem Rechte, das uns römisch-rechtliche und modern-liberale Gesinnung bescherte, einem Rechte, das deutscher Volksart und deutschem Volksgeiste durchaus zuwider ist. Daher auch die beklagenswerte Tatsache, daß das auf eben jener Gesinnung beruhende neue bürgerliche Gesetzbuch trotz allen Aufbäumens des Deutschtums ruhig seiner Vollendung entgegen geht und in nicht zu langer Zeit seinen Einzug in die Gerichtssäle halten wird, wenn nicht noch im letzten Augenblicke eine ideale Volksauflehnung mächtiger wird als die Mächte dieses Gesetzbuches. Daher denn auch — und damit kommen wir auf unser eigentliches Thema zurück — die Flachheit und Unnatur unserer heutigen Eidesabnahme.

Ein paar charakteristische Beispiele von allgemeiner Gültigkeit mögen uns zu ihrer Veranschaulichung dienen.

Die „Straßburger Post", eine von den wenigen Zeitungen, die oft tiefere Einblicke in Volksleben und Volkstum gewähren, enthielt unterm 2. März 1892 unter ihren provinziellen Tagesneuigkeiten folgenden Bericht aus Wörth:

„Vor dem hiesigen Amtsgericht ist seit einiger Zeit ein seltsamer Prozeß im Gange, der auch weitere Kreise interessieren dürfte. Kläger und Angeklagter sind aus Görsdorf; es handelt sich im Großen nnd Ganzen um 12 Pfennige. Schon zwei Mal wurde

die Sache vor dem Gericht verhandelt, und wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, dürfte sie im nächsten Termin erledigt werden. Die Sache ist folgende: Ein Handelsmann von Görsdorf engagierte einen 15 jährigen Jungen, ihm einen Haufen Holz klein zu machen für 1 Mk. 60 Pf. Der Junge machte sich an die Arbeit; als er aber gegen Mittag nach Hause kam, fand sein Vater den Lohn zu gering und der Sohn weigerte sich nun, die Arbeit um diesen Preis zu machen, worauf der Handelsmann einem anderen die Arbeit in Akkord gab, ebenfalls für 1 Mk. 60 Pfg. Nun verlangte der erstere für seine Arbeit, darauf er vier Stunden wollte verwandt haben, eine Entschädigung von 32 Pfg., während ihm der Auftraggeber nur 20 Pfg. geben wollte. Im nächsten Termin wird nun der Vater des Jungen einen Eid zu schwören haben, ob derselbe wirklich die angegebene Stundenzahl gearbeitet hat. Im Falle er schwört, soll ihm der Gewinn des Prozesses ziemlich sicher sein. Wer doch auch solches Glück hätte!"

Über den Ausgang dieses Prozesses habe ich leider nichts in Erfahrung gebracht.

Im Juni 1892 ging durch die Zeitungen folgende aus Aachen datierte Notiz:

„Ein Meineid wegen zweier Heringe (!) kam dieser Tage vor dem Schwurgericht in Aachen zur Verhandlung. Ein Knecht auf einem Bauerngut in Langerwehe entwendete von dem Schiebkarren eines umherziehenden Händlers zwei Heringe und verzehrte sie. Er wurde zur Rechenschaft gezogen, und vor der Strafkammer in Düren beschwor ein zweiter Knecht, um seinen Genossen zu entlasten, er habe einen Hering gekauft und ein Stück davon dem Angeklagten gegeben. Vor dem Schwurgericht gestand der Betreffende seine wissentlich falsche Aussage und wurde wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt."

Ein Freiburger Bürger teilte mir mit, daß auf dem Freiburger Amtsgericht vor etwa 6 Jahren ein Meineid wegen 60 Pfennige geschworen wurde. Das war doch wenigstens um etwas mehr. Und derartige Fälle könnte man gewiß an jedem Gericht sammeln. Ob das im deutschen Altertum auch möglich gewesen wäre?

Das charakteristische Merkmal der heutigen Eidesabnahme ist **die überhäufte Anwendung des Eides, insbesondere seine Anwendung bei zu nichtigen Rechtsfällen,** wie sie obige Beispiele zeigen. Keine gerichtliche Entscheidung ist mehr denkbar ohne die Ableistung von so und so viel Eidschwüren. Es herrscht, möchte man meinen, eine wahre Schwörsucht.

Wer auf den Gerichten zu thun gehabt hat, der wird sich bei manchen Fällen, die auf Grund des vorliegenden Materials genau entschieden werden könnten, gewiß auch gefragt haben: Wozu da noch der Eid? Und mancher hat wohl gar auf den Gedanken kommen müssen, als bilde der Eid so eine Art Bequemlichkeitsmittel für den Richter.

So schreibt der Mennonitenprediger Kieferndorf in seiner oben erwähnten Broschüre, S. 62: „Um der nichtswürdigsten Bagatellsachen müssen da Eide auf Eide geschworen werden; um dem Richter bei schwierigen Entscheidungen die Mühe eingehender Untersuchung, die Beschaffung und Auffindung objektiver Beweismittel (Urkunden, Zeugen) die Erkundigung der materiellen Wahrheit durch eindringliches Befragen der Zeugen und Parteien zu ersparen, hilft man sich mit dem bequemsten, wohlfeilsten und raschesten Mittel aus der Klemme: man läßt die eine oder andere Partei schwören — und die Sache ist erledigt."

Ganz besondere Übelstände knüpfen sich an die besondern Arten der Eide.

Da ist z. B. der Polizeieid, der wohl am meisten gehandhabt wird und darum auch am leichtesten zum Falscheide führen muß.

Eine drastische Schilderung dieser Eidesart gab neulich die Düsseldorfer „Bürgerzeitung" in einem längeren Feuilletonartikel, der also beginnt: „In der Strafkammersitzung, der ich am Donnerstag beiwohnte, habe ich empfunden, daß thatsächlich so ein Ding, wie Eidesnot existiert." Aus den weiteren Ausführungen hebe ich nur folgende Stelle hervor: „Ein Schutzmann beschwor, er sei von dem Arrestanten mit einem Stocke geschlagen worden. Dieser Stock hat nirgendwo gefunden werden können, kein Mensch sonst, auch keiner der anderen Polizisten hat diesen Stock, noch auch den Schlag

gesehen. Ein Bürger aber beschwor auf das bestimmteste, er sei von Anfang an bei dem Arrestanten gewesen, er habe ihn von Hause abgeholt, und da es an dem Tage regnete, so habe man einen Schirm mitgenommen, und diesen Schirm habe die Frau, nicht der Mann getragen. Liegt es da nicht auf der Hand, daß der schwörende Schutzmann sich geirrt haben muß? Ein anderer Schutzmann beschwor, die Frau des Arrestanten habe ihn mit der Krücke des bewußten Schirmes ins Gesicht geschlagen. Die Frau beschwor genau das Gegenteil, der Polizist habe ihr den Schirm zerbrochen, es sei positiv nicht wahr, daß sie geschlagen habe. Ein durchaus unbescholtener Bürger beschwor, er habe das gesehen, wie die Frau es dargestellt, der Polizist habe den Schirm zerbrochen. Ein anderer Polizist, der hinter der Frau ging, hat von dem Schlage nichts gesehen, auch die andern wissen davon nichts zu bekunden. Liegt es da nicht gleichfalls sehr nahe, daß auch dieser schwörende Polizist sich geirrt haben könne? Drittens behauptet der festgenommene Mann, er sei im Arrestlokal mißhandelt worden, die Frau beschwört, man habe ihren Mann getreten, aber der Polizist beschwor, der Mann sei gefallen und nicht geworfen worden. Und so ging das Schwören beiderseits fort, daß einem ganz blau vor den Augen wurde." — — — —

Ich habe einmal einem Schöffengericht beigewohnt, zu dessen verschiedenen im Laufe eines Morgens verhandelten Fällen ein Landgensdarm als Zeuge geladen war, der an diesem Morgen mindestens dreimal schwören und, wenn ich nicht sehr irre, dabei auch jedesmal seine Personalien auf's Neue angeben mußte.

In solchen Fällen erfolgte früher bekanntlich einfach die ernste Verweisung auf den Amtseid, gemäß dem altdeutschen Rechtssprichwort: „Wer einmal geschworen, darf nimmer schwören," oder wie eine andre altdeutsche Rechtsnorm lautete: „Ein geschworener Bürger darf seine Finger nicht aufs Kreuz legen, sondern entbricht wie ein Richter."

Was nötigte nun, muß man fragen, die modernen Gesetzmacher dazu, von dieser wohlweisen und bedeutungsvollen Rechssitte abzugehen? Konnte man nicht bedenken, daß unter dieser Zurücksetzung

des Amtseides und der Vervielfältigung des Schwurs nicht nur die Bedeutung des Amtseides, sondern des Eides überhaupt beeinträchtigt werden mußte? Ließ sich so schwer voraussehen, daß damit der Eid mehr und mehr in die Gefahr gedrängt würde, zu einer bloßen Formel herabzusinken? Und, Hand aufs Herz, ist wenigstens der Amtseid nicht längst auf diese niedrige Stufe gesunken, also daß es dringend notwendig wäre, ihn überhaupt aufzuheben und durch ein einfaches Handgelübde zu ersetzen? Und gilt dieses nicht ganz besonders von allen sogenannten promissorischen Eiden, d. h. denjenigen, durch welche nicht ein Geschehnis aus der Vergangenheit bekundet, sondern ein Versprechen für die Zukunft bindend gemacht wird? Ein Berliner Blatt erwähnte neulich als stärkstes Beispiel dieser Art die Promotionseide. Der Kandidat der Medizin, der sein Doktorexamen gemacht hat, hat in Berlin feierlich vor dem in seine Amtstracht gekleideten Dekan folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, daß ich nicht um Gewinnes willen (lucri causa) die Heilkunst üben werde, sondern zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der Menschen, zur Vermehrung der wissenschaftlichen Erkenntnis.“ Daß dieser Eid, bemerkt dazu das genannte Blatt, in lateinischer Srache und meist ohne jedes Bewußtsein seiner Bedeutung hergesagt wird, gereicht mehr zur Verurteilung als zur Entschuldigung dieser Einrichtung. Ich möchte hinzufügen, liegt es da nicht nahe zu denken, daß diese Schwörenden gleich für ihr ganzes Leben meineidig gemacht werden?

Und muß man dieselbe Sorge nicht selbst auch bei unseren Geistlichen und Lehrern und allen weiteren vereidigten Beamten hegen?

„Der Schwörende“ sagt Trechsel „verfügt guten Mutes über eine Zukunft, die nicht in seiner Gewalt steht, über Kräfte, die er vielleicht gar nicht erprobt hat, uneingedenk der Versuchungen und Schwächen, die ihm nicht erspart bleiben werden, schwört auf Gesetze und Verfassungen, die wechseln wie Eintagsfliegen.“ Und ähnlich sagt Rothe: „Erwägt man auf der einen Seite, wie wenig der Mensch die Zukunft in seiner Gewalt hat und auf der andern Seite, wie gegründete Ursache er hat, sich selbst zu mißtrauen, wie leicht auch seine aufrichtigsten und heiligsten Entschlüsse zu Schanden

werden und wie sich auch in sie immer noch, wenn auch kaum merklich, etwas von Unlauterkeit einmischt, so muß man wünschen, daß die Versprechungseide gänzlich abgestellt werden, namentlich auch die Amts- und Huldigungseide.*

Diese Forderung ist übrigens auch schon vor nicht weniger als hundert Jahren gestellt worden und zwar von keinem Geringern, als dem Philosophen Kant, der gleichzeitig den Vorschlag machte, den Voreid durch einen Nacheid zu ersetzen, also daß jeder Beamte nach einem gewissen Zeitraum beschwören müßte, sein Amt treu verwaltet zu haben. Letzteres hätte aber gewiß auch seine großen Bedenken.

Gold und Edelsteine würden ihren Wert verlieren, wenn sie so dicht lägen wie Sand am Meere. So mußte auch der Eid, dieser Edelstein des deutschen Rechtslebens, durch das moderne Rechtsverfahren entheiligt und entwertet werden, um so mehr, als die übermäßige Anwendung desselben und die Rücksicht auf gewisse Zweckmäßigkeitsgründe, auf die ich nicht mehr eingehen mag, den Eid auf seiner altgeheiligten, tief im Volksbewußtsein wurzelnden Form entkleidete. — Wir wissen, mit welcher außerordentlichen Feierlichkeit und merkwürdigen Versinnbildlichung die Eidesabnahme im altdeutschen Leben vor sich ging. Hier noch ein Beispiel aus späterer Zeit.

H. Volksmann („Am Urquell". Bd. II. S. 121) berichtet u. a. von den näheren Umständen, unter denen ehedem in Glücksstadt in Schleswig-Holstein die Eide abgenommen wurden. Das Zimmer, in welchem die Eidesleistung vor sich ging, war dunkel ausgeschlagen, die Fensterläden waren geschlossen, ein Totenkopf und ein Licht standen auf dem Tisch. In einem solchen Zimmer soll es selbst einem grundschlechten Advokaten aus Heide, von dem man erzählt, ihm seien zuletzt Hörner aus dem Kopfe herausgewachsen, und endlich habe ihn der Teufel geholt, doch etwas eigentümlich zu Mute geworden sein. —

Wie nüchtern und geschäftsmäßig und darum wie so gänzlich eindrucklos ist dagegen eine heutige Eidesabnahme! „Ich mache

* Vergleiche Kieferndorf a. a. O. S. 62 u. 63.

Sie auf die Bedeutung des Eides aufmerksam," sagt der Richter, „erheben Sie die rechte Hand und sprechen Sie mir nach . . ." Man steht auf — das ist alles, wodurch die Ehrfurcht vor dem Eide noch angedeutet wird. In unserer ganz modernen Einrichtung, den Gewerbegerichten, wo natürlich auch ganz übermäßig geschworen wird, fehlt selbst dies letzte Zeichen der Ehrfurcht, wenigstens in meinem gegenwärtigen Wohnorte Freiburg i. B. —

Mir war es oft, wenn ich mich als Zuschauer auf dem Gerichte befand, als müsse den Schwörenden, namentlich wenn es kernhafte Leute vom Lande waren, die unterdrückte alte Schwurformel durch Kehle und Finger zucken. Und wer einmal aufachten will, macht wohl leicht eine ähnliche Erfahrung; jedenfalls kann er oft sehen, wie der Bauer nicht die stumpfe rechte Hand, sondern nur die drei Finger derselben emporstreckt. —

Kann man sich nun wundern, wenn mit der Preisgabe der altehrwürdigen Sitte, an der das Volksbewußtsein haftet, auch die heilige Scheu vor dem Meineide sich verlor? Das Volk bedarf der sinnbildlichen Gegenständlichkeit, die aber auch selbst bei dem Gebildeten den Eindruck vertieft, wenn aus dieser Gegenständlichkeit, wie es bei unsern volkstümlichen Rechtsformen meistens der Fall ist, ein tiefer, weisheitsvoller Sinn spricht. Aus dem Gesagten erklärt sich auch, weshalb die Zerstörung der konfessionellen Eidesformel, die sich durch die Jahrhunderte mit der uralten Auffassung vom Eide innig verbunden hatte, verhängnisvoll werden mußte. Man braucht gar durchaus kein „Frommer im Lande," (Ausdruck der „Frankf. Zeitung), sondern nur ein klarer Denker zu sein, um die Klage über die Beseitigung der konfessionellen Formel würdigen zu können, und wenn Blätter vom internationalen Schlage der „Frankfurter Zeitung" und des „Vorwärts" diese Klage mit ihrem Spott übergießen, so zeigen sie dadurch, von ihrem Mangel religiöser Erkenntnis ganz abgesehen, daß sie nicht nur kein Verständnis für unser Volkstum, sondern auch kein Vermögen zu klarem Denken besitzen. — Doch scheint das nur so; in Wirklichkeit eifern jene Judenblätter gegen die konfessionelle Formel hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil dieselbe naturgemäß die Forderung mit sich

bringt, die Juden vom Richteramt auszuschließen. Nicht ideale Gründe sind es, welche jene internationalen Federhelden bewegen, mögen sie auch noch so viel mit solchen um sich werfen, sondern ganz gewöhnliche egoistische Gründe.

Damit haben wir einen weiten Grund berührt, aus dem ohne Zweifel ein Teil der Meineide herzuleiten ist: Wie kann da die Eindringlichkeit der Eidesleistung gewahrt werden, wenn ein Christ einem Juden den Eid nachsprechen muß, der den Gott der Christen gar nicht anerkennt! —

Hiermit ist aber die verderbliche Handhabung des Eides noch nicht genügend gekennzeichnet; denn das Übel wird erst recht schlimm gemacht, die Gefahr, den Schwörenden meineidig werden zu lassen, auf's Höchste gesteigert durch die mit der neuen Justizgesetzgebung eingeführte „Methode", den Eid **vor** der Aussage abzunehmen. Vergegenwärtigen wir uns z. B. den aus Aachen mitgeteilten Meineid wegen zweier Heringe. Hätte der Mann das erste Mal, wie damals auch von den Zeitungen bemerkt wurde, keinen Voreid zu schwören gehabt, sondern würde er den Eid erst nach seiner Aussage haben schwören müssen, nachdem er angehalten war, die Aussage sich noch einmal zu überlegen und Falsches oder Übereiltes nachträglich auszuscheiden, so würde er vielleicht keinen Meineid geschworen haben; jedenfalls aber wäre dann das Gericht davor geschützt gewesen, für diese drei Jahre Zuchthaus mitverantwortlich gemacht zu werden. Das Selbstverständlichste nach unserer Auffassung wäre es freilich gewesen, wenn man von dem Eide eines Herings wegen überhaupt Abstand genommen hätte. —

Man sehe und höre nur ins Gericht und bedenke, wie viel vorbeschworene Aussagen wohl gemacht werden, in denen sich nicht etwas Übereiltes oder Entstelltes findet, das im Falle des Nacheides verbessert würde, so aber aus Furcht, nicht mehr zurückzukönnen, verschwiegen oder geradezu abgeleugnet wird. Wie viel unruhige Gewissen, wie viel Meineidige müßte man sich da denken, wenn's so streng genommen würde und genommen werden könnte, wie's die ursprüngliche volkstümliche Auffassung des Meineides erfordert? Gewiß noch weit mehr, als die angeführte Mutmaßung des

Landgerichtsdirektor Herford in Zweibrücken zugiebt. Aber man nimmt es eben nicht so genau und kann es auch nicht so genau nehmen, weil es, wie schon gesagt, in den meisten solchen Fällen sehr schwer ist, einen Falscheid aufzudecken. Und was muß und wird mit der Zeit die Folge sein? Ein völlig abgestumpftes Volksgewissen! —

Brauche ich nun noch besondere Mittel zur Verhütung des Meineides zu nennen?

Es gäbe ein Radikalmittel: Die völlige Beseitigung des Eides. Wir hätten dann ein Vorbild in den Mennoniten und Quäkern, die den Eid aus religiösen Gründen völlig verwerfen und die Meineidepidemie unserer Zeit als die Bestätigung ihres Standpunktes betrachten.

Allein unsere religiösen Überzeugungen führen nicht zu dem Standpunkte jener Sekten; dazu kommt, daß für uns der Eid ein Erbstück unseres ureigenen Volkstums ist und als solches noch eine andere als eine rein religiöse und juristische Bedeutung hat, so daß wir im Bewußtsein dieser Bedeutung sagen müßten: Es wäre doch das denkbar traurigste Zeichen für den Charakter des deutschen Volkes, wenn es dies uralte deutsche Erbstück fallen lassen müßte, weil es nicht mehr die sittliche Kraft hätte, es in Ehren zu bewahren. Nein, der Eid kann erst fallen, wenn unser Volkstum überhaupt fällt!

Ich nannte den Eid den Edelstein des deutschen Rechtslebens, und diesen Edelstein rein und herrlich zu bewahren, das sei heute eine unserer edelsten deutschen Aufgaben!

Ich denke, wenn man diese Darlegungen recht erwägt, so sollte nichts mehr übrig bleiben als der Ausdruck des — Unbegreiflichen. Ich wenigstene begreife nicht, daß man in den zuständigen Kreisen nicht längst zu der Einsicht gekommen ist, was allermindestens zu geschehen hätte und längst hätte geschehen müssen. Geschehen ist bislang in der Hauptsache nichts weiter, als daß einige Körperschaften, wie Kirchensynoden, über diese Frage verhandelt haben.

Diese Verhandlungen zeitigten auch manche recht zutreffende

Vorschläge, aber Früchte für's Leben brachten sie bis heute nicht. Es verlohnt sich wohl, im Vorübergehen jenes Memorandum aufzunehmen, das dem preuß. Kultusminister im Juni 1892 von der Pastoralkonferenz in Kassel überreicht worden ist. Darin wurde als eine der Hauptursachen der Meineidepidemie die Art und Weise der Eidesabnahme erkannt und folgendes als sehr wünschenswert hingestellt:

1) Die Abschaffung des Eides vor der Zeugnisabgabe, weil hierdurch aus psychologischen Gründen und deswegen, weil der Schwörende oft den Richter nicht genau versteht oder nicht weiß, was er schwören soll, eine große Menge von Mein- und Falscheiden hervorgeht.

2) Möglichste Beschränkung der Eidesabnahme in kleineren Strafsachen.

3) Eine andere Weise der Eidesbelehrung, da die jetzigen Eidesbelehrungen weder nach Form noch nach Inhalt der Würde und Bedeutung des Eides als eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit entsprechen. Hingewiesen wurde hierbei auf die frühere kurhessische Eidesbelehrung durch die Geistlichen, die indes im Publikum niemals großen Beifall gefunden hat.

Die ostpreußische Synode kam im Oktober 1893 zu folgenden Beschlüssen:

1. solle die Eidesabnahme mit möglichster Feierlichkeit und, wo erforderlich, unter der sorgfältigsten Verdolmetschung erfolgen;

2. solle das Konsistorium vierteljährlich einen Auszug aus den Meineidsakten und eine Mitteilung über die Verurteilten erhalten;

3. solle die oberste Kirchenbehörde gebeten werden, bei den obersten Staatsbehörden die Wiedereinführung des früher gebräuchlichen konfessionellen Schlußsatzes und zwar obligatorisch zu beantragen;

4. solle der Schiedsmannsordnung eine erweiterte Befugnis zuerteilt werden;

und endlich 5. sollen die vorgesetzten Kirchenbehörden gebeten

werden, sich dahin zu verwenden, daß christliche Zeugen nur von christlichen Richtern vereidigt werden dürfen.

Hervorgehoben sei noch einiges aus den Verhandlungen der Generalsynode Karlsruhe (1891) über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids.

Schon die Synode von 1886 hatte sich mit der Frage beschäftigt und dadurch dem Oberkirchenrat Anlaß zu einer entsprechenden Denkschrift gegeben, welche der Synode im obengenannten Jahre als Grundlage der Verhandlung diente. Mit großem Interesse hatte namentlich auch die Juristenwelt die Verhandlungen verfolgt. Leider war das Ergebnis ein ziemlich negatives. Die Landesgesetzgebung könne, so wurde ausgeführt, außer mit Weisungen an Staatsanwälte und Gerichtspräsidenten über gewisse Einschränkungen der Vereidigungen und über die Würde in der Vornahme derselben sehr wenig thun, und unsere früheren Handgelübde, die eine große Ersparnis an Eidesabnahmen darstellten, wären abgeschafft. Ebenso wäre die Wiederbeeidigung der öffentlichen Bedienteſten bei jeder einzelnen Aussage — also unter Umständen sechsmal an einem Vormittag — reichsgesetzlich bestimmt, während nach dem alten badischen Gesetz die Bezugnahme auf den abgelegten Diensteid zulässig war. Nur die Reichsgesetze könnten unter solchen Umständen Abhilfe schaffen. Immerhin könne auch Kirche und Schule dem Frevel hinsichtlich des Eides entgegenwirken ꝛc. Wenn auch die Vermehrung der Falscheide teilweise aus vermindertem religiösen Sinn hervorgehe, so liege doch ein Hauptgrund der Zunahme naturgemäß in der ungemeinen Vermehrung der Eidesleistungen, wie sie durch den erhöhten Rechtsverkehr, die Bevölkerungszunahme und namentlich durch das veränderte gerichtliche Verfahren bedingt würde.

Dem Karlsruher Oberkirchenrat wurde die Anerkennung gezollt, daß er alle hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis in seiner Vorlage an die Generalsynode zusammengestellt habe. Ich vermisse aber in diesen und allen ähnlichen mir bekannt gewordenen Erörterungen das Allernotwendigste: die Erkenntnis, daß der Hauptsitz des Übels in der Entfremdung von unserm echten deutschen Volkstum zu suchen ist, daß

mit dessen gänzlicher Vernachlässigung und Verwahrlosung das Volksbewußtsein erlöschen, der ursprüngliche starke deutsche Volksgeist hinsiechen und damit alles zusammenstürzen mußte, was dem Volk von jeher als hoch und heilig galt. Ich vermisse die Erkenntnis, daß der Eid nicht von außen in das Rechtsleben unseres Volkes hineingepflanzt, sondern aus unserm ureigenen Volkstume herausgeboren wurde, daß somit die bisherige einseitige Behandlung desselben vom rein juristischen oder biblischen Standpunkte durchaus unfruchtbar bleiben muß, wenn wir uns nicht zuvor auf den volkstümlichen Standpunkt stellen und das Volk bei seinem eigensten Wesen packen.

Zu dieser Erkenntnis gelangen wir aber nur durch ein liebevolles Versenken in Geschichte und Sage, Sitte und Sprache, Glauben und Brauch des deutschen Volkes. Das sind die Quellen, aus denen nicht allein die Richter, sondern auch die Prediger und Lehrer des Volkes schöpfen müssen, wollen wir zu einer wirklichen Kräftigung des Rechtslebens, wollen wir, wie ich am liebsten sagen möchte, wieder zu einem volkstümlichen Rechtsleben und damit zur Heilung der Eidschäden kommen. Insbesondere sollten sich auch unsere Geistlichen sagen lassen, nicht nur immer von außen mit den starren Formen des Katechismus ans Volk heranzutreten, sondern aus dem Innern des Volkstums, das ja den ganzen herrlichen Gehalt des Christentums in sich begreift, den Katechismus zu beleben.

Aber aus diesen reichen Quellen des Volkstums sollen auch alle diejenigen schöpfen, welche kraft ihres Amtes und Talentes das Volksleben zu beeinflussen berufen sind: die mancherlei Behörden des Volks, — voran die Amtmänner und Landräte, — die Dichter, denen Ludwig Anzengruber ein so großes Beispiel gegeben hat, sodann aber auch die Zeitungen und Theater. Allen diesen Kreisen rufe ich die Mahnung zu:

„Was du ererbt von deinen Vätern,
Erwirb es, um es zu besitzen!"

Aber daß man mich nicht falsch versteht! Dr. Freybe sagt, und diese trefflichen Worte mache ich mir zu eigen: Solche Rechtssitten und Rechtssymbole, wie sie unsere alten Weistümer bieten,

bringen wir zwar in unsere Rechtsbücher nicht wieder hinein, wohl aber kann der ethische Faktor, (der Hörer kann sich darunter so viel wie sittliche Macht denken) der jene erzeugte, wieder lebendig werden. Mit diesem Wiederbeleben des Volksgeistes, mit diesem Schöpfen aus dem tiefsten Born des Volkslebens und der Volksseele, statt aus dem eines fremden Volkslebens und einer fremden Volksseele wird der wahre Fortschritt beginnen und durch diese Erfrischung der Gegenwart aus der Vergangenheit wird auch die Zukunft deutscher Rechtspflege sich noch trost- und verheißungsvoll gestalten können. Immer mehr reift die Erkenntnis, daß wie die Unmittelbarkeit der alten Volkssitte und des Volksrechts, gleich der der Sprache und aller anderen Funktionen des Volkslebens, wie insonderheit die seines wirtschaftlichen Lebens und seiner wirtschaftlichen Gliederung, welche zusammenwirkend dem Volksrechtsbewußtsein ihre breite Basis geben, gestört sind, — Wandlungen und Störungen, die denen des Rechts parallel laufen — nunmehr die Lebensfunktionen und Gestaltungsfaktoren alles wahren Rechts und aller echten Volkssitte wieder erkannt und wo es möglich ist, wieder entbunden und zur Geltung gebracht werden müssen.

Also stärken wir den deutschen Volksgeist mit seinem eigenen Nährbrote, daß er den windigen internationalen Zeitgeist bezwingen und überdauern kann, daß die Zeit wiederkehre, wo der Händedruck, über dem Kessel des Herdfeuers gegeben, die sicherste Bürgschaft war, die den Fremden und Heimatlosen unter fremdem Dache so sicher wie im Vaterhause schlafen ließ, — ja, daß wir zu unserer wie der fernsten Zeit mit Recht singen und sagen können:

„Das ist des Deutschen Vaterland,
Wo Eide schwört der Druck der Hand,
Wo Treue hell vom Auge blitzt
Und Liebe warm im Herzen sitzt, —
Das soll es sein, das soll es sein!
Das, wackrer Deutscher, nenne dein!“

Anhang.

Die Schwurtafel.

Als mein Vortragsbericht in der „Freiburger Zeitung“ erschienen war, schrieb mir Herr Lehrer Winter, damals zu Maulburg im Schwarzwald-Wiesenthal, daß er etliche Tage zuvor in dem Gasthaus zur „Krone“ in Wiechs bei Schopfheim eine Tafel hängen sah, welche eine handschriftliche „Auslegung des Eidschwurs“ enthielt. In der Mitte der Tafel war eine Hand mit zum Eide erhobenen Fingern abgebildet; der übrige Raum trug den beifolgenden Text:

Die Auslegung des Eidschwurs.

Welchem Menschen ein Eid zu thun auferlegt wird, der soll mit aufgehobenen Fingern schwören, bei dem ersten Finger als dem Daumen, wird verstanden Gott der Vater, bei dem andern Finger Gott der Sohn, und bei dem dritten Finger Gott der Heilige Geist. Der vierte unter sich gelegte Finger bedeutet die Seel, der fünfte und kleinste Finger bedeutet den menschlichen Leib, welcher dann viel kleiner und geringer gegen die Seel zu achten ist, die ganze Hand aber bedeutet das Ganze Göttliche Wesen, durch welches Allmacht, Himmel und Erde, Sonne und Mond, die schönen lieblichen Sternen, Laub und Gras, und alles was lebt auf Erden, erschaffen worden ist. Der Eid hat auch folgenden Verstand, wie hernach zu vernehmen und lautet also:

Da ich falsch oder unrecht schwöre, so soll mich Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist, ausschließen und absondern von der ganzen Christenheit. Zum andern da ich falsch schwöre, so soll mir Gott der Vater der Erschaffer, Gott der Sohn der Erlöser, und Gott der heilige Geist mein Seligmacher, nimmermehr

4

zur Hilfe kommen, wenn sich mein Leib und meine Seel am letzten End von einander scheiden werden. Zum dritten da ich falsch schwöre, so soll das bittere Leiden Jesu Christi, welches er am Stamme des heiligen Kreuzes, für der ganzen Welt Sünden bezahlt, und genug gethan, an mir verloren sein, und ich mich dessen in Ewigkeit zu vertrösten habe. Zu vierten da ich abermal falsch schwöre, so helf mir Gott nimmermehr, und daß ich Meineidiger am Jüngsten Gericht, mit Schrecken, Zittern, Traurigkeit, auferstehen, und allda mit Leib und Seel, für den strengen Richterstuhl Gottes, und von allen Auserwählten Gottes abgeschieden und ewiglich verloren werde.

Deswegen, o Christenmensch, bedenke und überlege den Eidschwur recht, laß dich durch keine Gewalt, Lob, Ehr, Geld, und Gut bewegen, daß du mit dem Ewigsten falsch schwörest; denn der falsche Eid ist eine unerträgliche Last, dadurch Gottes Huld verloren, Leib und Seele verdammet, und in diesem Jammerthale, die liebe Obrigkeit und der Nächste betrogen, auch Recht und Gerechtigkeit dadurch verdunkelt wird. Es folgen hierauf wahrhafte Geschichten dreier Meineidiger Personen, welche der allmächtige Gott augenscheinlich gestraft hat, allen gottlosen zum Spiegel und frommen Christen zur Warnung anzuhören.

Zu Losanne, am Genfersee liegend, hat vor diesem ein reicher Wirt mit einem seiner Mitbürgern, der doch besons, nicht vermöglich, ein Recht geführt, antreffend eine treffliche große Summe Geldes, da aber solches anderer Gestalt nicht, dann durch gewisse Zeugniß hat können zu Recht erkannt werden, ist dieses Rechts Sache gemeldetem Wirt auf den Eid gegeben worden, welchen er zu leisten ganz vermessen eingewilligt. Als ihm aber der Eid vor Gericht zu thun auferlegt worden, und er solche ihm zum ewigen Verderben mit aufgehobenen Fingern schwörte, ließ der liebe Gott seine Gerechte Strafe und Zorn, über diesen Wirt augenscheinlich ergehen, dergestalt, daß dieser elende Wirt alsobald niedersank, sein ganzer Leib kohlschwarz ward, und gleich übereinanderhockend todt ist. Bei diesem Eidschwur sind viel vornehme Leut gewesen, die dieses alles gesehen und gehört haben. Nach verloffener That aber, ist

dem andern, seinem Mitburger, als dem Gerechten in dieser Sach, wahrhafte das Geld eingeräumt und überantwortet, der todte Wirt aber, als ein Meineidiger und Verächter der Dreifaltigkeit, an das Ort der Übelthäter geschleppt, und von der christlichen Gemeinde abgesondert worden.

Gleiche Gestallt hat sich auch in der Stadt Genf, begeben, daß eine vornehme hohe Person, einen falschen Eid geschworen, welcher Meineidiger kürzlich hernach gestorben, und in sein eigenes Begräbniß gelegt worden. Nun begab es sich über zwanzig Jahre hernach, daß eine Weibsperson aus derselben Freundschaft von dem lieben Gott aus diesem Jammerthale abgefordert wurde, da nun gemelte Begräbniß wieder geöffnet, befand sich gleichwohl, daß der ganze Leichnahm verzehrt, bis an den rechten Arm und Hand, welche ganz verwesen, doch kohlschwarz, mit aufgehebten Fingern allda gefunden worden, dadurch dann die rechte Wahrheit an den Tag gekommen ist. Darauf sind alsobald Verordnungen geschehen, daß die Gebeine des unverwesten schwarzen Armes, von dieses Meineidigen falschen Cörpers zur zeitlichen Strafe, dieweil er Gott so freventlich geunehrt, den heiligen Geist belogen, die Obrigkeit und seinen Nächsten betrogen hat, an das Ort der Übelthäter geschleppt, und von der christlichen Gemeinde abgesondert; denen aber, so er mit dem falschen Eid unrecht gethan, alles überantwortet worden.

Verstandener maßen hat sich auch zu Preßburg im Land Ungarn, zugetragen, daß ein Messerschmidt, wegen vier Gulden einen falschen Eid geschworen, darauf ihn der allmächtige Gott alsbald gestraft, daß ihm die halbe Hand ist kohlschwarz geworden, und am dritten Tag hernach ein sehr trauriges Ende nehmen müssen.

Zu Lübeck begab es sich, daß ein Wirt, welcher wohlhabend war, wegen einen verstorbenen Freund einen falschen Eid schwur, weil sich auch eine Frau einfand, die eine rechte Erbin war. Als er nun nach Haus kam, ging eine große Feuersbrunst aus, und verzehrte solches, er floh in ein anderes Haus, welches ebenermaßen auch verbrannte, und kam da jämmerlich um sein Leben.

Geschehen den 15. Jan. 1698.

Könnte uns diese Schwurtafel nicht ein Fingerzeig sein, wie unserm Volke die Heiligkeit des Eides und das Unheil des Meineides immerdar vor Augen zu halten ist?

Wir finden in den alten Gasthäusern öfter zum Nachsinnen bestimmte Wandabbildungen; die obige Schwurtafel freilich dürfte ganz einzigartig sein. Wäre es aber nicht wohl gethan, dafür zu sorgen, daß in unsern Gasthäusern der alte gute Sinn für nachsinnenswerte Wandbilder sorglich gepflegt und weiter ausgebildet wird?

Wäre es nicht auch wohlgethan, eine eindringlich redende Schwurtafel in sinniger Ausstattung in den Kirchen und an den Gerichtsorten aufzuhängen?

Der Meineid und das Judentum.

Als über den das Judentum streifenden Teil des Vortrages (S. 23) in den Freiburger Blättern berichtet wurde, war es sofort am Tage, daß der Vortrag sich trotz der äußerst vorsichtigen und zurückhaltenden Berührung des Talmud eines großen Verbrechens am Judentume schuldig gemacht hatte. Die „Frankfurter Zeitung" schrie sofort Zeter und Mordio und verstieg sich sogar soweit, den Verfasser mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Redakteur eines badischen Amtsverkündigers bei der badischen Regierung zu denunzieren.

Herr Stadt- und Bezirksrabbier Dr. A. Lewin in Freiburg i. B. aber konnte sich nicht versagen in dem prachtvollen ultramontanen „Freiburger Boten" (vom 30. Oktober 1892) seine ganze Talmudgelehrsamkeit glänzen zu lassen. Es hat gar keinen Zweck, den Genannten auf das Gebiet der Talmudforschung zu folgen, da man aus dem Talmud bei seiner eigentümlichen Beschaffenheit einfach alles beweisen kann, und ferner Dibre David 37 und Jalkut chadasch 171,2 genug sagen. Daß jedoch Bücher wie Talmud und Schulchan Aruch, deren Inhalt vielfach sehr vieldeutig ist, gefährliche Werkzeuge in der Hand wenig gewissenhafter Leute sind, kann nicht bezweifelt werden. Um so verständlicher war es auch, daß eine Lemberger Zeitung schrieb: „Eine Übersetzung des Schulchan Aruch

zu fördern, ist eine Niederträchtigkeit und Gottlosigkeit im höchsten Grade!!" Unsere israelitischen Mitbürger sind höchst empfindlich und können die Wahrheit, wenn sie zu ihren Ungunsten spricht, nicht vertragen; natürlich, sagt doch der Talmud selbst Tr. Sant. 58,2: „Wer einem Juden einen Backenstreich gibt, hat Gott selbst geschlagen." — Nachdrücklich belehren wollen wir aber den Herrn Stadt- und Bezirksrabbier über einen großen Irrtum. Er meint: „Daß der „jüdische Schacherer" nicht häufiger als ein christlicher Berufsgenosse (!) sich des Meineids schuldig macht, das hat eine vorurteilslose, wissenschaftliche Statistik längst festgestellt."

In den Jahren 1870 bis 1878 standen vor den preußischen Gerichten wegen Meineids 6430 Angeklagte. Nach der Bevölkerungszahl hätten darunter sein dürfen 85 Juden; es waren aber 219 Juden. Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches kamen auf 100 000 Glaubensgenossen im Jahre 1882 wegen Meineid verurteilte Christen 2,2, Juden 7,1; 1883: Christen 1,9, Juden 4,4; 1884: Christen 2,0, Juden 4,0; 1885: Christen 2,0, Juden 2,9; 1886: Christen 1,7, Juden 3,2. Vergl. noch W. Giese, Die Juden und die deutsche Kriminalstatistik, Leipzig 1893. Seite 39: „Die Juden sind also unter den wegen Meineids Angeklagten doppelt so stark, wie die Deutschen vertreten, wegen Verleitung zum Meineid kommen sie fast dreimal so oft vor Gericht." Das sagt genug.

Was sagt der neue Gesetzentwurf?

Der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung" stellt folgende Änderungen in Aussicht:

Um die Beeinflussung der Zeugen durch den Angeschuldigten oder seine Angehörigen und die Abgabe unwahrer Erklärungen möglichst zu verhindern, soll die Vereidigung der Zeugen bereits im Vorverfahren die Regel bilden. Ebenso hofft man eine „Quelle des Meineids" dadurch zu verstopfen, daß der Richter wegen offenbarer Unglaubwürdigkeit die Vereidigung überhaupt aussetzen kann, und daß allgemein die Vereidigung nicht mehr vor, sondern nach

der Zeugenvernehmung stattfindet. Die Erfahrung habe nämlich, wie die Begründung ausführt, gezeigt, daß viele Zeugen bei ihrem ersten Erscheinen durch die Neuheit und Feierlichkeit der Verhandlung in Unruhe versetzt werden und sich dann nicht in der genügenden Sammlung befinden, um die ihnen gemachten Vorhaltungen richtig zu verstehen. Es sei bedenklich, gerade in einem solchen Momente die Ableistung des Eides zu fordern, zumal auch der Vorsitzende dann nur schwer in der Lage sein werde, seine Eidesvermahnung der Individualität des Zeugen und seiner Wissenschaft zur Sache anzupassen.

Das ist wenigstens etwas; aber eine durchgreifende Änderung, wie sie der Eidesnot unseres Volkes entspricht, insbesondere eine weitgehende Einschränkung auf die bedeutungsvolleren Gerichtsfälle und eine auf echtes deutsches Volkstum gegründete Verinnerlichung und Ausgestaltung der Eidesformen läßt der „Entwurf" völlig vermissen.

Zuschriften.

Anfangs Januar 1893 veröffentlichte ich in der „Täglichen Rundschau" einen Aufsatz über die „volkstümliche Behandlung des Eides." Es trafen darauf aus dem Leserkreise der „Täglichen Rundschau" mehrere Zuschriften ein, aus denen hier einiges im Auszuge wiedergegeben werden soll:

Ein Pfarrer schreibt: „Wir kamen von der Ordination in altehrwürdiger Kirche zurück und wurden in das Sitzungszimmer des versammelten Konsistorii zur Vereidigung geführt. Ich glaube, es war uns allen recht feierlich ums Herz. Da erhilten wir jeder einen halben Bogen Papier mit der vorgedruckten Formel des Staatsdienereides; an den betreffenden Stellen waren die Personalien des Einzelnen eingetragen, und nun begann eine Chorusvereidigung. Chor: Ich A. xx., B. yy., C. zz. Chor: schwöre u. s. w. Ich muß gestehen, dieser Massenschwur in den Räumen erinnerte doch etwas sehr ans Exerzierhaus und an den Zweck dieses summarischen Verfahrens. Früher ließ man doch den Einzelnen schwören. Erst dadurch, daß er sich allein in der feierlichen Umgebung sprechen hörte, konnte ihm der Ernst ganz zum Bewußtsein kommen. — Und:

ist denn bei solch summarischer Vereidigung eine Kontrole möglich? Ich muß gestehen, unsere damalige Vereidigung wirkte wie ein kaltes Bad! Und das alles bei Vertretern der Kirche!"

Ein Jurist bemerkt u. a.: „Sehr richtig ist, was Herr Sohnrey über die Zwanglosigkeit der heutigen Eidesabnahme bemerkt. Selbst das Erheben von den Sitzen wird als lästig empfunden. Besonders unangenehm in dieser Beziehung machen sich bisweilen die Anwälte bemerkbar. Nachlässig stehen sie auf und beugen sich dann wo möglich über den Tisch, um ihre Akten weiterstudieren zu können. Auch leise Gespräche zwischen Anwesenden sind nicht selten, so daß der Richter sich gezwungen sieht, mitten in der Eidesleistung Ruhe zu gebieten."

Ein Dr. W. geht auf das Thema etwas tiefer ein; er schreibt: „Gewiß wird die Mehrzahl der Leser mit dem Verfasser des Aufsatzes über die volkstümliche Behandlung des Eides darin übereinstimmen, daß die Hauptursache der schwindenden Achtung vor der Heiligkeit des Eides in der Entfremdung von unserm echt deutschen Volkstum zu suchen ist. Dennoch werden wir nicht verkennen können, daß die heutige schlaffe Handhabung des Eides nur ein Symptom mehr ist für die allgemeine Verwirrung, die über die Begriffe Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge bei uns eingetreten ist. Wir brauchten nicht zum heidnischen Altertum aufzusteigen und die Taciteischen Schilderungen mit den heutigen Zuständen vergleichen, um einen Begriff über die Minderwertigkeit des „Manneswertes" im heutigen Rechtsleben zu erhalten. Dennoch würde gerade diese Vergleichung uns deutlicher als manches Andere vor Augen führen, wie ungünstig die Entfremdung von unserm Volkstum auf unsere sittlichen Anschauungen gewirkt hat. Es wäre falsch, diese Thatsache verdunkeln zu wollen.

Aber ich möchte doch auf ein Moment hinweisen, das neben diesem in neuerer und neuester Zeit in gleichem Sinne thätig gewesen ist. Ich meine das steigende Schwinden des Persönlichen in unserm wirtschaftlichen Leben. In den Urzuständen ist der Handel mit den eigenen Volksgenossen wenig verbreitet, aber er steht unter den strengsten Satzungen, liegt doch in jedem Unrecht, das da vor-

kommt, ein Bruch der Freundestreue. Den Fremden zu hintergehen, ist dagegen bei den meisten „wilden“ Völkerschaften erlaubt. Der Handel mit ihm ist Krieg, Betrug, Kriegslist. Es bedarf einer langen Entwicklung, einer tiefgehenden Änderung der Volksanschauungen, bis des Fremden Recht ebenso geschützt wird, wie das des Volksgenossen. Aber stellt das Recht auch alle gleich, dem Einzelnen fällt es schwerer, unlautere Absichten dem Unbekannten gegenüber zu unterdrücken, als dem Dorf- oder Stadtgenossen gegenüber, mit dem er aufgewachsen. Immer seltener aber werden die Geschäfte im Bekanntenkreise; heute bekommt wohl in der Mehrzahl der Fälle der Käufer beispielsweise den eigentlichen Verkäufer nicht zu Gesicht. Damit ist ein gemütliches Gegengewicht gegen den lieben Eigennutz in Wegfall gekommen.

In allerneuster Zeit mag zur Erschütterung unserer Rechtsanschauungen noch mehr das starke Hervortreten der juristischen Personen beigetragen haben. Der Name ist hier bezeichnend; nur das Gericht, nicht der Einzelne kennt diese „Personen“. Die große Masse des Volkes besitzt nicht das Abstraktionsvermögen, um sich klar zu machen, daß sie eine Verpflichtung gegen den Staat beispielsweise ebenso erfüllen muß, wie irgend eine andere beliebige Schuld. Wer kennt nicht Persönlichkeiten genug, denen es niemals in den Sinn kommen würde, irgend einen Mitmenschen auch nur um einen Pfennig zu hintergehen, die aber nicht das mindeste Bedenken tragen, geschriebene Neujahrskarten als Drucksachen gehen zu lassen, oder ihren zwölfjährigen Kindern Kinderfahrkarten zu lösen. Von den Steuerentziehungen soll hier nicht einmal gesprochen werden. Wenn man die Bedeutung ermißt, die diese unpersönlichen Personen seit der Mitte unseres Jahrhunderts als Staatsanstalten der verschiedensten Art, als Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w. gewonnen haben, wenn man in Erwägung zieht, daß die hier entstandenen laxeren Grundsätze nicht ohne Rückwirkung auch auf das übrige wirtschaftliche Leben bleiben konnten, so wird man darin wohl auch eine Ursache der heutigen Beschaffenheit unserer sittlichen Anschauungen, wie sie z. B. in der Behandlung des Eides zu Tage treten, erblicken können.

XI. " " " die Humanität.
XII. Liberalismus und Semitismus.

Druck von W. Hoppe, Leipzig-R.